

400 000 DM vorgesehen.³⁴⁸ Zwar ging es dabei nicht um immense Summen, doch betonte vor allem das Finanzministerium, es handele sich dabei um eine „einmalige Aktion“, die nicht an die große Glocke gehängt werden dürfe. Daher sollten die bereitgestellten staatlichen Mittel im Haushalt ohne näheren Hinweis auf die Zusammenhänge mit der Rückerstattung und auch nicht in einem Sondertitel, sondern als Mehransatz unter dem Titel „Zuschüsse und Zinsbeihilfen für Notstände in der Landwirtschaft“ verbucht werden.³⁴⁹

Auch wenn mit dieser Angelegenheit der Bayerischen Bauernsiedlung GmbH sicher ein besonderer Fall vorliegt, war sie durchaus typisch für das Verhalten der bayerischen Staatsregierung gegenüber Restitutionspflichtigen; im Übrigen handelte es sich dabei nicht um ein rein bayerisches Problem. Die gleiche Situation ergab sich natürlich auch in den anderen Bundesländern sowie für den Bund, wo Siedlungsgesellschaften (z.B. die Reichsumsiedlungsgesellschaft, die im öffentlichen Auftrag des Reichs „arisiert“ hatte) aufgrund der Rückerstattungsgesetze in finanzielle Schwierigkeiten kamen.³⁵⁰ Auch dienten die Kredite für die betroffenen Landwirte offenbar als Vorbild für eine ähnliche Aktion in Württemberg-Baden. Dort erwog Otto Küster, dass bei den Grundstücksprozessen gegen kleine ländliche Grundbesitzer, die die JRSO führte, „das Land hier etwas zur Entspannung beiträgt, und zwar nicht in der Form, dass es an Stelle der JRSO Rückerstattungsgläubiger wird, sondern so, dass es durch einen Kredit den Rückerstattungspflichtigen die Aufbringung der an die JRSO zu entrichtenden Nachzahlung ermöglicht“. Das entspreche, so Küster, „einem auch von Bayern erwogenen Vorschlag“.³⁵¹

4. Binnenkonflikte

Innerhalb von Politik und Verwaltung

In den Wiedergutmachungsverfahren standen sich nicht einfach Berechtigte auf der einen und Regierung bzw. Staat auf der anderen Seite wie monolithische Blöcke gegenüber. Denn auf beiden Feldern gab es verschiedene Interessen, die sich zwar zuweilen deckten, aber auch miteinander in Konkurrenz traten. Das galt insbesondere für die Sphäre des Staates, weil hier zwei Bereiche aufeinander trafen, die in einem so wichtigen Gebiet wie der Wiedergutmachung unterschiedliche Schwerpunkte setzten: Politik und Verwaltung. Diesbezügliche Konflikte begannen bereits mit den ersten Entschädigungs- und Rückerstattungsmaßnahmen.

³⁴⁸ Vermerke BayMF, Ref.20, vom 3.3.1951 und vom 3.10.1951 sowie BayMELF an BayMF, 15.10.1953, BayMF, O1480-1A/1. Übrigens kam in dieser Angelegenheit auf den Staat einige Jahre später noch einmal eine finanzielle Belastung zu. Denn zahlreiche Bauern machten nach dem BRüG Ansprüche gegen das Deutsche Reich geltend.

³⁴⁹ Vermerk BayMF, Ref.20, vom 12.3.1951, BayMF, O1480-1A/1.

³⁵⁰ Der Bund stellte entsprechend für die britische Zone Mittel zur Verfügung: Vgl. BayMELF an Arbeitsgemeinschaft der gemeinnützigen ländlichen Siedlungsträger, 19.2.1951, BayMF, O1480-1A/1.

³⁵¹ Abdruck WBMJu, Küster, über Besprechung mit JRSO vom 20.6.1951, BayMF, 1480-5/2.

men. Dabei spielte anfangs der streitbare Philipp Auerbach eine wichtige Rolle. So hatte es schon über die ersten Hilfsmaßnahmen für jüdische NS-Opfer Auseinandersetzungen zwischen der Regierung und dem Staatskommissar gegeben. Auerbach verstand sich in allen seinen Ämtern zwar auch als Staatsdiener, jedoch in erster Linie als Vertreter der Verfolgtenbelange; er setzte in gewisser Weise die Forderung der Antragsteller auf umfangreiche Wiedergutmachung mit den Interessen des Staates gleich. Dafür mochte er in der Öffentlichkeit die Zustimmung der bayerischen Politik erhalten, intern bot diese Ansicht die Ausgangslage für viele Reibungen.

Am Beginn des so genannten Auerbach-Skandals stand ein Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, der die Fehlentwicklungen der Bayerischen Entschädigungsverwaltung zusammenfasste.³⁵² Kurz gesagt, wurde in diesem Bericht kritisiert, die Entschädigungsadministration habe unter der Leitung des ersten Präsidenten den Boden einer ordentlichen Verwaltung verlassen; zudem sei sein autokratischer Führungsstil nicht mit den Anforderungen an eine so große und wichtige Behörde vereinbar. Wilhelm Hoegner brachte es rückblickend wohl auf den Punkt, wenn er Auerbach durchaus „erhebliche Verdienste“ bescheinigte, allerdings habe ihn seine „Geltungssucht“ später dazu verleitet, „die Grenzen seines Amtsbereichs zu überschreiten und sich eine Art Nebenregierung in Bayern anzumaßen“.³⁵³ Auerbach selbst reagierte sehr gereizt und ohne Einsicht auf die Kritik des Rechnungshofs. Wenn ein Mensch wie er, der „6 Jahre im Konzentrationslager das schlimmste, menschliche Elend mit angesehen hat und heute Kameraden vor sich sieht, die in bitterster Not und Verzweiflung sind und noch nichts oder fast nichts bekommen haben für die Strapazen, die sie mitgemacht haben“, dann müsse man „den Mut zur Verantwortung haben, mit einem 50.-Mk-Schein auch dann zu helfen, wenn Menschenleben in Gefahr sind, auch wenn es die gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen haben“.³⁵⁴ Daran wird schon deutlich, dass hier ein auf Dauer unüberwindbares Spannungsverhältnis zwischen einer Verwaltungslogik und dem persönlichen Antrieb des BLEA-Präsidenten lag. Später wies Auerbach darauf hin, angesichts der enormen Aufgabe, die das BLEA zu bewältigen habe, und der allgemein anerkannten Leistungen, die es bereits erbracht habe, könne das Amt eben nicht mit einer traditionellen Behörde verglichen werden. Die besondere Art der Aufgaben verlangte aus seiner Sicht „eine wendige und unbürokratische Arbeitsweise“.³⁵⁵ Damit mochte er für die ersten Jahre Recht haben; er wollte nur nicht wahrhaben, dass sich die Anforderungen an das Amt und an ihn als dessen Präsidenten mit der Zeit geändert hatten, und dass er im Zuge dieser Veränderungen im Finanzministerium mit seiner Art der Amtsführung immer weniger Unterstützung fand.

Doch lag es wohl nicht nur an Auerbach, dass es auf dem Gebiet der Wiedergutmachung zwischen Politik und Verwaltung immer wieder zu Konflikten kam.

³⁵² Vgl. Bericht des BayORH über die im BLEA angestellten Erhebungen vom 7. 7. 1950, BayMF, E/213. Zur Affäre um den BLEA-Präsidenten: Goschler, Auerbach.

³⁵³ Hoegner, Außenseiter, S. 272.

³⁵⁴ Auerbach an BayMF, 17. 10. 1950, BayMF, E/213.

³⁵⁵ Auerbach an BayFM, 7. 3. 1951, BayMF, O1470-25/1.

Verstimmungen und Streitigkeiten gab es in erster Linie zwischen dem Finanzministerium als federführendem Ministerium und den ihm nachgeordneten Landesämtern, also vor allem BLVW und BLEA, die aufgrund ihrer Größe und Bedeutung sehr selbstbewusst gegenüber ihrer politischen Aufsicht auftraten. Dabei war der wechselseitige Vorwurf, der Fortgang der Wiedergutmachung werde gestört und bewusst verschleppt, ein beliebtes Mittel, um von den jeweils eigenen Unzulänglichkeiten abzulenken. Es fällt auf, dass solche Unstimmigkeiten vielfach nicht intern, sondern in der Öffentlichkeit ausgetragen wurden. Charakteristisch dafür ist eine scharfe Ermahnung des BLEA-Präsidenten Franz Zdralek durch das Finanzministerium, der sich im Beschwerdeausschuss des Landtags negativ über die Wiedergutmachungspraxis in Bayern geäußert und dabei den Eindruck erweckt hatte, dass für alle Mängel nicht das BLEA selbst, sondern das Ministerium verantwortlich sei. Dort hieß es, die generellen Vorwürfe, „gerade in Bayern“ sei die Wiedergutmachung „ungemein stark den Interessen des Fiskalismus angepasst“, würden von Zdralek nur öffentlichkeitswirksam in den Raum gestellt, aber nicht begründet. Dabei müsse man doch nicht dem Finanzministerium, sondern ihm selbst vorwerfen, dass Fälle nicht rechtzeitig bearbeitet, dass die bereitgestellten Mittel nicht ausgegeben würden, und dass auch sonst viel im Argen liege. Seine Kritik an Gesetzen, Ministerialentschließungen, der Institution des Vertreters des Landesinteresses (der laut Zdralek sehr „engherzig“ urteile) sei falsch und illoyal, insbesondere angesichts der Tatsache, dass er sie gegenüber dem Ministerium bisher nicht vorgetragen habe.³⁵⁶

Diese Unstimmigkeit war ein Vorbote weiterer Auseinandersetzungen, die der Nachfolger Auerbachs mit dem Ministerium in den folgenden Jahren noch austragen sollte. Zunächst war er als Hoffnungsträger vom Ministerium mit viel Unterstützung bedacht worden bei seiner schwierigen Aufgabe, das Entschädigungsamt in eine gut funktionierende Behörde umzuwandeln; und anfänglich besserte sich die Zusammenarbeit zwischen Landesamt und Ministerium auch merklich. Doch kam es auch unter seiner Präsidentschaft bald zu internen Konflikten, insbesondere zwischen Landesentschädigungsamt und Landtag, da viele Abgeordnete ständig Eingaben und Hilfesuche von Antragstellern erhielten, die auf diesem Wege die lange Bearbeitungsdauer ihres Antrags verkürzen wollten. Da die Abgeordneten die Fälle nicht zu entscheiden hatten, sich zumeist mit der Materie nicht auskannten und zugleich die Berechtigten als potentielle Wähler nicht verprellen wollten, leiteten sie deren Anträge fast immer befürwortend an das BLEA weiter. Problematisch daran war, dass gerade ehemals Verfolgte, die wussten, „dass ihre Sache schief“ lag, das heißt, die wenig Aussicht auf Erfolg hatten, an die Abgeordneten mit Bitte um Unterstützung herantraten.³⁵⁷ Solche Anträge verursachten viel Arbeit und führten meist zu Ablehnungen. BLEA-Präsident Zdralek beschwerte sich darüber, dass sein Amt immer mehr „mit Interventionen aus den

³⁵⁶ Bericht des BLEA-Präsidenten Zdralek über den Stand der Wiedergutmachung in der Sitzung des Eingabenausschusses des BayLT vom 30.10.1951; sowie Vormerkung BayMF zum Bericht des BLEA-Präsidenten (am 30.10.1951) im Eingaben- und Beschwerdeausschuss des BayLT vom 14.11.1951, beide BayMF, P1400/1951.

³⁵⁷ Protokoll der BLEA-Sitzung vom 20.5.1952, BayMF, E/196.

Kreisen des bayerischen Landtags geradezu überschüttet“ werde. Bei den rund 200 bayerischen Landtagsmitgliedern kämen auf diese Art rasch Tausende von „vordringlichen Anträgen“ zustande, „die wir dann schleunigst bearbeiten sollen und für die das betreffende Mitglied des Landtags mindestens bis zu seiner nächsten Sprechstunde schon irgendetwas Positives haben will“. Dabei zeige die Erfahrung, dass Anträge, die über diesen Weg an das BLEA gelangten, zu 70 Prozent „faul“, das heißt im Sinne des Gesetzes unberechtigt seien. Er drang daher darauf, dass die Abgeordneten sparsamer mit diesen Interventionen umgehen sollten und „vielleicht schon von sich aus eine kleine Vorprüfung eintreten“ lassen könnten.

Zdraleks scharfe Attacken gegenüber den politisch Verantwortlichen sind wohl damit zu erklären, dass er sich seinerseits vom Landtag immer wieder vorwerfen lassen musste, das BLEA arbeite nicht effektiv genug. Überhaupt dauerte es auch bei ihm nicht lange, bis die Behörde unter seiner Leitung mit der Politik in Konflikt geriet, insbesondere mit dem Finanzminister, von dem er sich zu sehr kontrolliert fühlte, vor allem was die Funktion des Vertreters des Landesinteresses anging. Denn mit der Ablösung Auerbachs und der Neuorganisation des BLEA wurde dessen Stellung noch einmal spürbar gestärkt. Zum einen war dies vom Ministerium natürlich beabsichtigt, um von nun an das Landesamt und seine Tätigkeit besser überwachen zu können. Zum anderen verstand man im Ministerium unter dem „Landesinteresse“ nunmehr ganz offensichtlich eine eher restriktive Bescheidpraxis.³⁵⁸ Dagegen versuchte sich das BLEA bzw. der Beirat für Wiedergutmachung zu wehren, indem er per Beschluss beim Finanzminister beantragte, die Institution des Vertreters aufzulösen.³⁵⁹ Neben rechtlichen Bedenken spielten auch rein praktische Gründe eine Rolle, denn der Arbeitsablauf in den Entschädigungsverfahren verzögerte sich erheblich durch diese Kontrollinstanz. Daher stünde der Vertreter, so der Beirat, „im Mittelpunkt heftiger Kritik seitens der Wiedergutmachungsberechtigten und auch seitens des Landesentschädigungsamtes“. Die „zahllosen Beschwerden und Eingaben“ an den Landtag, das Staatsministerium der Finanzen, das Landesentschädigungsamt sowie besonders an den Beirat und den Offizialanwalt seien ein ausreichender Beleg dafür, „dass sich die Verfolgten mit der Beibehaltung dieser Einrichtung nicht abfinden wollen“.

Auch wenn es im Ministerium selbst Befürworter für die Auflösung der Stelle des Landesvertreters gab, war daran nicht zu denken. Insbesondere der Staatssekretär sprach sich für das Weiterbestehen des Vertreters aus;³⁶⁰ er hatte ein hohes Interesse daran, wenigstens die Einrichtung als solche zu retten, um diese offenbar als wertvoll angesehene Kontrollinstanz nicht ganz zu verlieren. Gleichzeitig war der Druck der Gegner sehr stark geworden, so dass der Minister eine parlamentari-

³⁵⁸ Vgl. verstärkte Einflussnahme in Einzelfällen sowie in generellen Fragen durch den Vertreter in Akten BayMF, E/190 und 191.

³⁵⁹ Hier und im Folgenden Beschluss über Antrag auf Auflösung des Amtes des Allgemeinen Vertreters des Landesinteresses durch den Beirat für Wiedergutmachung an BayMF, Ref. 25, vom 7. 4. 1952, BayMF, E/192.

³⁶⁰ Vormerkung zur VO über Abschaffung der Einrichtung des Vertreters des Landesinteresses von Ref. 25 vom 7. 5. 1952 sowie Vormerkung BayMF, Ref. 25, vom 9. 5. 1952, BayMF, E/192.

sche Diskussion des Problems fürchten musste. Daher gab es nur die Lösung, unter Aufrechterhaltung der Institution des Vertreters des Landesinteresses sowohl die organisatorische Zuordnung als auch die personelle Besetzung des Vertreters zu ändern.³⁶¹ Fortan gab es einen „Allgemeinen Vertreter des Landesinteresses beim bayerischen Landesentschädigungsamt“, der als eigenes Referat bei der Zweigstelle München der Oberfinanzdirektion München angesiedelt war. Besetzt wurde der Posten mit einem ausgewiesenen Wiedergutmachungsspezialisten.³⁶² Eine Kompetenzbeschränkung trat nur insofern ein, als das Land Bayern künftig vor den Entschädigungsgerichten grundsätzlich von der zuständigen Zweigstelle und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen von dem Vertreter des Landesinteresses repräsentiert wurde. Das Ministerium hatte mit diesem Kunstgriff eine öffentliche Auseinandersetzung mit dem BLEA bzw. dem Wiedergutmachungsbeirat vermieden und auf Kosten weniger Zugeständnisse die Institution des Vertreters des Landesinteresses erhalten. Gleichzeitig drängte Minister Zietsch auf eine Reorganisation des Landesentschädigungsamts. Der Konflikt zwischen seinem Haus und der Behörde ließ ihn darüber nachdenken, „einmal ganz energisch durchzugreifen“.³⁶³

Eine spürbare Besserung in der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium und dem BLEA gab es dann erst mit der (zunächst kommissarischen) Amtsübernahme des neuen Präsidenten Max Troberg Ende 1952. Er bemühte sich um einen intensiveren und reibungsfreieren Austausch mit seinem vorgesetzten Ministerium; denn er sah, „dass viele Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung des EG ergaben und die vielen Widrigkeiten, mit der die hiesige Behörde hier selbst zu kämpfen hat, vermieden oder auf ein erheblich geringeres Maß hätte[n] vermindert werden können, wenn eine ständige und enge Fühlungnahme seitens des Amtes mit dem Ministerium bestanden hätte“. Daher wurden von nun an regelmäßige, zweimal im Monat im BLEA stattfindende Konsultationen vereinbart.³⁶⁴ Doch blieb auch unter seiner Leitung die institutionell verankerte Kontrolle des BLEA durch das Ministerium ein ständiger Anlass für Auseinandersetzungen, in denen der Allgemeine Vertreter des Landesinteresses stets darauf verwies, die Einrichtung der Prüfstelle bei der Oberfinanzdirektion in Bayern sei Folge der Vorkommnisse im BLEA. Da ihre Aufgabe die Anwendung des Gesetzes sowie die Überwachung der richtigen Anspruchsbewilligungen sei, liege diese Einrichtung nicht nur im berechtigten Interesse des Landes und des Bundes als Finanzmittelgeber der Entschädigung, sondern auch im Interesse der Berechtigten, denn „der Verfolgte soll das erhalten, was ihm nach dem Gesetze zusteht, der Staat hat das Interesse, dass Leistungen nur im Rahmen der Gesetze erfolgen“. Im Übrigen ergebe die Prüfung nicht nur, dass ungerechtfertigte Entschädigungsleistungen gewährt wurden; er habe auch schon Bescheide beanstandet, mit denen die Antrag-

³⁶¹ BayFM Zietsch an OFD München, 21. 5. 1952, BayMF, E/192.

³⁶² Vgl. Befähigungsbericht vom 29. 12. 1958, BayHStA, PersMF/August U. Später wurde das Amt in das Referat P, die so genannte Prüfstelle umgewandelt.

³⁶³ Vormerkung BayMF, Ref. 25, über Besprechung des BayFM (am 21. 5. 1952) vom 23. 5. 1952, BayMF, E/192.

³⁶⁴ BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 15. 10. 1952, BayMF, E/249.

steller ohne sein Eingreifen benachteiligt worden wären. Dadurch könnten begründete Klagen vermieden werden.³⁶⁵ Allerdings bedurften ablehnende Bescheide nicht der vorherigen Prüfung, insofern scheint die Aussage, die Prüfungsstelle sei auch eine Einrichtung im Sinne der Antragsteller, doch etwas überzogen.

Troberg unternahm in den folgenden Jahren immer wieder den Versuch, diese Kontrollinstanz, wenn sie denn schon nötig war, in das Entschädigungsamt organisatorisch zu integrieren.³⁶⁶ Doch scheiterten alle derartigen Bemühungen, weil das Finanzministerium seit der Auerbach-Affäre nicht mehr davon abrücken wollte, die Durchführung der Wiedergutmachung in den Behörden von außen zu überwachen. Aus Sicht des Ministeriums hatte sich dieses Modell gut bewährt, auch deswegen, weil die Oberfinanzdirektion als Schnittstelle zwischen Behörde und Gericht am meisten Erfahrungen in den Entschädigungsprozessen besaß. Ohne eine derartige Kontrolle des BLEA „müssten erhebliche Fehlzahlungen in Kauf genommen werden“, im Übrigen sei die Überprüfung der Entscheidungen einer Behörde durch eine ihr organisatorisch nicht unterstehende Stelle keine Besonderheit bei der Durchführung von Kriegsfolgelasten; denn ganz ähnlich laufe es bei der Umsetzung des Lastenausgleichs.³⁶⁷ Das Ministerium war nicht bereit, dieses Instrument aus der Hand zu geben, mit dessen Hilfe es die Möglichkeit hatte, „regulierend sowohl in das Verwaltungs- als auch in das Gerichtsverfahren einzugreifen“.³⁶⁸ Schließlich war damit auch eine einheitliche Rechtsauslegung gewährleistet. Bei Wegfall der Prüfung durch die Oberfinanzdirektion als übergeordnete Instanz wäre die Auslegung des BEG dem BLEA überlassen geblieben, was dann vor Gericht zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen der gleichen Partei, nämlich des Freistaats, hätte führen können.

Wie auch immer man die Bemühungen des Finanzministeriums beurteilt, aus dem riesigen Verwaltungsapparat des BLEA eine ordentliche Behörde zu machen, ein Grundproblem wird an diesen Auseinandersetzungen sehr deutlich: Es störte die praktische Umsetzung der Gesetze und Verordnungen zur Wiedergutmachung, dass insbesondere das Landesentschädigungsamt und das Finanzministerium oft nicht mit-, sondern gegeneinander arbeiteten. Der zum Teil offen formulierte und in den genannten Stellen institutionalisierte Grundverdacht, man müsse die Tätigkeit der Behörde überwachen, kostete nicht nur Zeit bei der Bearbeitung der Fälle, sondern lähmte mitunter auch das Engagement der Mitarbeiter. Die nachgeordneten Behörden befanden sich beinahe permanent in der Defensive – und zwar nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit, sondern auch gegenüber den vorgesetzten Dienststellen. Zugleich war der Vertreter des Landesinteresses Ziel-

³⁶⁵ OFD/M, Zweigstelle München, Ref. P an BayMF, 8. 12. 1955, BayMF, O1470-25/1. Alleine im Jahr 1955 erhob das Referat P in über 700 Fällen Einwendung gegen Entschädigungsbescheide, obwohl sie bereits durch die Vorprüfung des BLEA gelaufen waren: Vormerkung BayMF, Ref. 32, zur Frage der verschiedenen Prüfungsstellen im Entschädigungsverfahren vom 11. 1. 1956, BayMF, O1470-25/1.

³⁶⁶ BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 16. 9. 1955, BayMF, O1470-25/1.

³⁶⁷ Vormerkung BayMF, Ref. 32, zur Organisation des BLEA vom 15. 10. 1955, BayMF, O1470-25/1.

³⁶⁸ Vormerkung BayMF, Ref. 32, zur Frage der verschiedenen Prüfungsstellen im Entschädigungsverfahren vom 11. 1. 1956, BayMF, O1470-25/1.

scheibe von Kritik und Streitigkeiten, manchmal aber auch Ausgangspunkt für Auseinandersetzungen. Die Akten sind voll von Beschwerden der verschiedenen Beteiligten übereinander; entsprechend stellte der Beirat einmal befremdet fest: „Jede der drei Dienststellen schießt auf die andere“.³⁶⁹ Allerdings hielt sich auch der Beirat nicht zurück damit, Kritik in alle Richtungen auszuteilen. Da er sich als Kontrollinstanz im Sinne der Antragsteller verstand, griff er auch regelmäßig das BLEA und seine zu langsame Arbeitsweise an. So kam es immer wieder zu Zusammenstößen zwischen dem Beirats-Geschäftsführer (der zeitweise in Personalunion auch als Officialanwalt agierte) und dem BLEA-Präsidenten, beispielsweise im März 1953, als der Beirats-Vorsitzende in einem Zeitungsinterview die „wachsende Unzufriedenheit der Entschädigungsberechtigten über die schleppende Arbeitsweise des LEA“ beklagte. Troberg verwahrte sich entschieden dagegen und bat das Finanzministerium, sich dafür einzusetzen, dass „dem unerträglichen Zustand ein Ende gesetzt wird, dass das Amt ununterbrochen Angriffen seitens des Leiters der Geschäftsstelle des Beirats für Wiedergutmachung ausgesetzt ist“.³⁷⁰

Zu diesen eher administrativen Ursachen kam noch ein Streitpunkt politischer Art hinzu, der zwar nur selten offen geäußert wurde, doch zumindest in den 1950er Jahren eine gewichtige Rolle spielte. Immer wieder wurde die Vermutung laut, die Entschädigungsbehörden werden von Sozialdemokraten oder gar Kommunisten dominiert. 1952 etwa protestierte der Ortsverband Milbertshofen der CSU heftig dagegen, dass der Vizepräsident im BLEA, Heinrich Pflüger, durch den „sozialistischen Finanzminister Friedrich Zietsch fristlos aus dem Staatsdienst entlassen wurde“.³⁷¹ Zwar hatte der Rauswurf Pflügers, der bei den Berechtigten wie in der Verwaltung hohes Ansehen genoss, wohl keine politischen Gründe; vielmehr wurde ihm zum Verhängnis, dass ihm im Zuge der Ermittlungen im Landesentschädigungsamt 1952 nachgewiesen werden konnte, strafbare Handlungen im Rahmen seiner Amtsgeschäfte getätigt zu haben.³⁷² Für die CSU jedoch war klar, dass es sich hierbei um eine politische Abstrafung gehandelt habe. Die Vorstellung, das Entschädigungsamt sei fest in der Hand von Sozialdemokraten, die dort nach Gutdünken ihre Genossen unterbrächten und politisch missliebige Angestellte auf die Straße setzten, hielt sich hartnäckig. So hieß es im März 1954 in einem Artikel der „CSU-Correspondenz“, dem Nachrichtenblatt der CSU-Landtagsfraktion, das bayerische Landesentschädigungsamt habe sich inzwischen zu einer „Domäne der SPD“ entwickelt.³⁷³ Mitarbeiter, die nicht der SPD ange-

³⁶⁹ Protokoll der Sitzung des BLEA-Beirats vom 20. 5. 1952, BayMF, E/196.

³⁷⁰ BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 31. 3. 1954, BayMF, O1470-25/1.

³⁷¹ CSU-Ortsverband Milbertshofen an BayMP, 21. 6. 1952, BayHStA, StK 14265.

³⁷² Untersuchungsbericht des Stadtrats München an BayMF vom 22. 4. 1952, BayMF, P1400/1951. Letztlich wurde das Verfahren gegen ihn zwar eingestellt, doch stand seine Kündigung im Zusammenhang mit der Entlassung mehrerer BLEA-Mitarbeiter aufgrund der polizeilichen Ermittlungen nach dem Auerbach-Skandal: Vgl. Oberstaatsanwalt München I an BayFM, 29. 11. 1952, sowie BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 21. 4. 1953, BayMF, P1400/1951.

³⁷³ Hier und im Folgenden Artikel „Kritik am Landesentschädigungsamt reißt nicht ab“ vom 12. 3. 1954 in: CSU-Correspondenz, zit. nach: Mitteilungsblatt des Beirats für Wiedergutmachung Nr. 86 vom März 1954, S. 5f., BayMF, O1470-25/1.

hörten oder ihr nahe stünden, seien vielfach durch SPD-Mitglieder ersetzt worden. Alle bisherigen Präsidenten (Auerbach, Zdralek, Troberg) seien ausschließlich SPD-Leute, ebenso seien unter den 16 Spitzenstellen der Präsidenten, Sachgebietsleiter und höheren Beamten weit über die Hälfte Angehörige der SPD. Die ständig wachsende Unzufriedenheit der Entschädigungsberechtigten mit der schleppenden Arbeitsweise des Amtes sei auch auf diese Art einer politisch geleiteten Personalpolitik zurückzuführen. Im Landtag stellte auf diesen Artikel hin der BHE-Abgeordnete Wüllner eine Anfrage an den Finanzminister, ob er diese Vorwürfe entkräften könne.³⁷⁴ Finanzminister Zietsch (SPD) verwahrte sich entschieden gegen diese Anschuldigung. Der Präsident des BLEA und sein Stellvertreter würden schließlich von der Staatsregierung ernannt, die übrigen Personalentscheidungen treffe das Finanzministerium. Dabei galten aus seiner Sicht die gleichen Grundsätze wie für die übrigen dem Finanzministerium unterstellten Behörden. Einstellung und Einsatz des Personals erfolgten lediglich „unter dem Gesichtspunkt der persönlichen und fachlichen Eignung ohne Rücksicht auf parteipolitische Bindungen“. Über die Mitgliedschaft in den politischen Parteien würde beim Landesentschädigungsamt ebenso wenig Protokoll geführt wie bei anderen Dienststellen der Finanzverwaltung.³⁷⁵ Ihm sprang der damalige BLEA-Präsident Troberg zur Seite; er meinte, SPD-Mitglieder oder der Partei nahe Stehende machten nur etwa zehn Prozent der Beschäftigten aus, bei den leitenden Angestellten handele es sich um etwa ein Drittel; dabei sei noch zu berücksichtigen, dass ja bei der Besetzung im BLEA von Anbeginn darauf geachtet wurde, bevorzugt Verfolgte einzustellen, unter denen nun einmal viele Sozialdemokraten waren. Ansonsten seien Anstellungen und Entlassungen durch die Amtsleitung „nur nach Maßgabe der dienstlichen Eignung und der Fähigkeiten der Infragestehenden vorgenommen worden, irgendwelche parteipolitischen Gesichtspunkte wurden und werden keineswegs in Betracht gezogen“.³⁷⁶

Tatsächlich waren mehrere Funktionsträger in der bayerischen Wiedergutmachung, insbesondere im Bereich der Entschädigung, Mitglieder der SPD. Zu nennen sind hier in erster Linie Rudolf Zorn, der in den Jahren 1946/47 Leiter des BLVW war, und die BLEA-Präsidenten Auerbach und Zdralek.³⁷⁷ Auch gab es unter den politisch Verfolgten, die ja gerade in der Frühphase der Wiedergutmachung

³⁷⁴ Kurze Anfrage des BHE-Abgeordneten Wüllner vom 17.3.1954; Verhandlungen des BayLT, 2. WP, Beilage 5559.

³⁷⁵ Antwort des BayFM Zietsch vom 25.5.1954, Verhandlungen des Bayerischen Landtags, 2. WP, Beilage 5559.

³⁷⁶ Kommissarischer BLEA-Präsident Troberg bzgl. Anfrage im BayLT an BayMF, 12.4.1954, BayMF, P1400-58/1953.

³⁷⁷ Rudolf Zorn (1893–1966): Seit 1919 Mitglied der SPD, ein Jahr später Eintritt als Jurist in den bayerischen Verwaltungsdienst, 1933 einige Wochen in „Schutzhafte“ im Zuchthaus Frankenthal, während des Kriegs in einer Zigarettenfabrik in Dresden beschäftigt. 1946 kehrte er nach München zurück und wurde am 1.12.1946 Leiter des BLVW, war dann 1947 BayWiM im Kabinett Ehard I, danach Wirtschaftsanwalt in München, ab 1949 noch verschiedene Aufgaben im Sparkassenbereich; 1950/51 übergangsweise BayFM im Kabinett Ehard III: Vgl. Protokolle Ministerrat Hoegner I, Nr. 44 vom 13.9.1946, FN 6. Vgl. auch BayHStA, StK 14251. Zu Auerbach vgl. jüngst Fürmetz, Einblicke; zu Zdralek vgl. BayMF, P1400/1951.

chung in den Ämtern stark vertreten waren, zahlreiche Sozialdemokraten. Es finden sich aber keinerlei Hinweise darauf, dass hier Seilschaften die Rückerstattungs- und Entschädigungsbehörden für parteipolitische Interessen zu benutzen versuchten. Im Gegenteil, man war vor allem im Landesentschädigungsamt immer darauf bedacht, nicht unter den Verdacht „linker Unterwanderung“ zu kommen. Daher drang schon Philipp Auerbach stets vehement darauf, jede Form kommunistisch angehauchter Einflussnahme von seinem Amt fern zu halten. In diesem Sinne ging er scharf gegen die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN) vor – nachdem er sich im Mai 1949 von ihr getrennt hatte – und setzte sich beispielsweise beim Ministerium sehr dafür ein, zwei Mitarbeiter des BLEA zu entlassen, die auf einer Demonstration der kommunistisch gefärbten VVN gegen die angebliche Verschleppung der Wiedergutmachung in Bayern gegen Auerbachs Willen teilgenommen hatten.³⁷⁸ Das heißt, parteipolitische Gegensätze mögen in der Vorstellung mancher Beteiligten großen Raum eingenommen haben, doch ist nicht zu erkennen, dass in der praktischen Umsetzung der Rückerstattung und Entschädigung in Bayern die Zugehörigkeit zu einer Partei eine wichtige Rolle gespielt hat – übrigens weder mit Blick auf die SPD noch auf die CSU.

Das gilt auch für die zum Teil heftigen Zerwürfnisse, die zwischen den organisatorisch getrennten Bereichen Rückerstattung und Entschädigung entstanden. Zwar mochte zuweilen der Eindruck entstehen, die Gegensätze zwischen Restitutions- und Entschädigungsbehörden seien auf eine grundverschiedene politische Ausrichtung zurückzuführen. Schließlich galt das BLEA wie gesagt als besonders verfolgtenfreundlich und als „Domäne der SPD“; über das BLVW dagegen hieß es immer wieder, es wirke bremsend in der Wiedergutmachung, da es stark mit (politisch eher der CSU nahe stehenden) Vertriebenen besetzt war. Immer wieder musste sich das BLVW auch Angriffen, vor allem von Seiten Auerbachs, erwehren, es besetze alle seine Außenstellen mit „Militaristen“ und „Norddeutschen“, wobei auch letzteres wohl als Schimpfwort gedacht war.³⁷⁹ Tatsächlich gab es, wie in einem vorherigen Kapitel ausführlich dargestellt, Unterschiede in der personellen Zusammensetzung der beiden Bereiche. Doch zeigen die Auseinandersetzungen zwischen BLEA und BLVW, dass nicht politische Unterschiede die schlechte Zusammenarbeit erklären können; vielmehr gab es persönliche Konkurrenzen oder auch organisatorische Streitigkeiten, die übrigens mit dazu beitrugen, dass die Effektivität beider Ämter und somit das Vorankommen der Rückerstattung und Entschädigung in Bayern insgesamt erheblich gebremst wurde.

In den ersten Jahren hatten sie jedoch offenbar sehr gut zusammengearbeitet. Die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen der Jahre 1946/47 zeigen jedenfalls, dass Entschädigungs- und Rückerstattungsverwaltung in den meisten Fragen übereinstimmten, die Zusammenarbeit wurde damals als „fruchtbringend“ bezeichnet.³⁸⁰ Misshelligkeiten scheinen mit der Frage begonnen zu haben, welche

³⁷⁸ Das BayMF jedoch unternahm in der Angelegenheit nichts, obwohl klar ersichtlich war, dass es sich bei den beiden Mitarbeitern um Kommunisten handelte. Sie blieben letztlich länger als Auerbach im BLEA beschäftigt: Vgl. Vorgang in BayMF, P1400/1951.

³⁷⁹ Aktenvermerk BLVW, Vizepräsident Moser, vom 25. 4. 1947, BayHStA, StK 14253.

³⁸⁰ Vgl. BayHStA, StK 14255.

Behörde nach Erlass eines Gesetzes (dabei ging es um das Sonderfondsgesetz) das durchführende Wiedergutmachungsamt werden solle. Auerbach drohte mehrfach mit seiner Demission, sollte man ihm die Rückerstattung „wegnehmen“.³⁸¹ Fortan gab es zwischen Auerbach und Endres, die zunächst gemeinsam das BLW leiteten, immer wieder Ärger;³⁸² und auch später, nach der organisatorischen und institutionellen Trennung von Rückerstattung und Entschädigung, setzten sich die Konflikte fort. Dass es Spannungen zwischen dem Staatskommissariat bzw. BLEA und dem BLVW bzw. BLV gab, ist nicht verwunderlich. Vor allem Auerbach versuchte Kompetenzen vom anderen Amt abzuziehen, redete in Personalbesetzungen hinein und machte das BLVW beim Finanzministerium mit dem Hinweis schlecht, dort gebe es Mitarbeiter, die schon bei der Vermögensentziehung vor 1945 tätig gewesen seien.³⁸³

Seine Vorstellungen gingen dahin, dass als Aufgabe beim BLVW lediglich die Verwaltung der zur Wiedergutmachung dienenden Vermögen verblieben, dem Staatskommissariat aber die „Exekutive der eigentlichen Wiedergutmachung zu fallen möge“.³⁸⁴ In der Staatskanzlei hatte man zur Kenntnis zu nehmen, dass Auerbach erklärte, „er sei jederzeit in der Lage, die Wiedergutmachungsbehörden fast ohne zusätzliches Personal aufzubauen“.³⁸⁵ Das war natürlich Unsinn und nur seinem Drang zuzurechnen, zum Alleinvertreter der Wiedergutmachung in Bayern zu werden. Er behauptete zwar, es gehe ihm nicht darum, seine „Machtsphäre zu erweitern“, da er genug schwere Aufgaben zu schultern habe.³⁸⁶ Aber er war eben der Ansicht, dass nach der missglückten Entnazifizierung Bayern bzw. Deutschland sich nicht noch einmal dem „peinlichen und beschämenden“ Druck der Militärregierung aussetzen solle. Er sehe es jedoch als seine Pflicht an, „sowohl dem bayerischen Staate gegenüber, der mich an diese Stelle berufen hat, als auch den Opfern des Nationalsozialismus gegenüber, die mir ihr Vertrauen schenken, als auch schließlich dem gesamten deutschen Volke gegenüber, meine warnende Stimme zu erheben und dringend zu empfehlen, mit allen Mitteln einen neuen Fehlschlag zu vermeiden“.

Seiner Meinung nach könne auch in der alliierten Deutschlandpolitik ein „kraftvoller Entschluss zur anständigen Lösung der Wiedergutmachung [...] zu Deutschlands Gunsten ins Gewicht fallen wie eine verfehlte Lösung das Misstrauen bestärken muss, ja vielleicht zu Deutschlands Ungunsten den Ausschlag gibt“.³⁸⁷ Auch wenn er mit dieser recht unbescheidenen Offensive eher Skepsis im Ministerium erntete, erreichte er doch eine gewisse Diskreditierung seiner „Konkurrenten“ im BLVW; denn Auerbach legte geschickt den Finger auf die Wunde der Rückerstattungsverwaltung, indem er auf den Interessenkonflikt hinwies, der dem Amt immanent sei und der nur durch Übertragung an ihn gelöst werden könne: Die Differenzen innerhalb des BLVW bestünden so lange, „als von der

³⁸¹ Protokoll der Verwaltungsratssitzung des BLVW vom 16. 6. 1947, BayHStA, StK 14255.

³⁸² Vgl. BayHStA, MWi 12031.

³⁸³ Vgl. diverse Schreiben Auerbachs an BayMF in BayHStA, StK 14253.

³⁸⁴ Auerbach an BayMP Ehard, 13. 3. 1947, BayHStA, StK 14253.

³⁸⁵ Vormerkung BayStK vom 28. 10. 1947, BayHStA, StK 14253.

³⁸⁶ Hier und im Folgenden Auerbach an BayMP Ehard, 13. 3. 1947, BayHStA, StK 14253.

³⁸⁷ Auerbach an BayMP Ehard, 13. 3. 1947, BayHStA, StK 14253.

einen Seite die Vermögensverwaltung, die nunmehr dem Herrn Staatsminister der Finanzen untersteht, Wahrer der Staatsinteressen ist, andererseits die Abteilung Wiedergutmachung die Vertretung der Interessen der Geschädigten bedeutet“. Um diesen Konflikt zu lösen, sei es das Beste, die Abteilung Wiedergutmachung aus dem BLVW zu lösen. Er sehe seine „Aufgabe in dieser schicksalsschweren Zeit darin [...], ausgleichend zu wirken, und die Interessen der bayerischen Volkswirtschaft mit den Interessen der Geschädigten in einer Form anzupassen“, so dass „sie den Gesetzen, den berechtigten Wünschen der Geschädigten und den Staatsnotwendigkeiten entsprechen“. Er bitte daher, es „nicht als Unbescheidenheit aufzufassen“, wenn er vorschläge, die Abteilung Rückerstattung des BLVW dem Staatskommissariat anzugliedern.³⁸⁸

Offenbar gab es auch innerhalb des BLVW, zwischen den beiden Hauptaufgabengebieten, also dem Bereich der Vermögensverwaltung und dem Bereich der Rückerstattung, erhebliche Differenzen.³⁸⁹ Auch dabei ging es in erster Linie um Mittelzuteilungen und Kompetenzfragen; die Abteilung III (Wiedergutmachung bzw. Rückerstattung) im BLVW fühlte sich gegenüber der Abteilung I (Vermögensverwaltung) zurückgesetzt und in ihrer Arbeit behindert. Sie sei, so beklagte sich Endres, personell, materiell und räumlich völlig unterausgestattet. Die Abt. III und die Wiedergutmachungsbehörden seien „im Wesentlichen auf die Gnade, um nicht zu sagen Ungnade, der zuständigen Stellen des BLVW, der Zweigstellen usw. angewiesen“.³⁹⁰ Die Abt. I kämpfe „direkt oder indirekt auch mit Hilfe von Beeinflussung der Zweigstellenleiter usw., gegen die Abt. III“. Es sei also entweder eine Klärung durch das Ministerium herbeizuführen, oder aber das Amt für Wiedergutmachung müsse in Kürze errichtet werden. BLVW-Präsident Oesterle dagegen war eindeutig der Meinung, es werde nicht möglich sein, „den neuen, sich immer mehr ausweitenden Apparat der Wiedergutmachung vollständig aus den Mitteln des Landesamtes zu versorgen, da ja auch die Durchführung der Aufgaben der Vermögenskontrolle keine Einbuße erleiden darf und die immer auf das knappste berechnete Ausstattung keine größere[n] Ausgaben erlaubt“.³⁹¹ Dagegen wandte sich der Leiter der Rückerstattungsabteilung, BLVW-Vizepräsident Endres; er warnte, durch verschiedene Maßnahmen der Vermögensverwaltung sei die von der OMGUS auferlegte Durchführung der Wiedergutmachung erheblich beeinträchtigt.³⁹²

Versucht man, diese etwas mühsam zu lesende Verwaltungsprosa zu deuten, so wird erkennbar, dass es sich dabei ganz offensichtlich auch um eine persönliche Auseinandersetzung zwischen dem Präsidenten Oesterle und seinem Vizepräsi-

³⁸⁸ Auerbach an BayMP Ehard, 24. 1. 1948, BayHStA, MWi 12034.

³⁸⁹ Vgl. verschiedene Dokumente in Akt BayMF, E/177, z.B. mehrere Briefe von beiden Seiten an das BayMF, wobei sich BLVW-Präsident Oesterle einmal deutlich beschwerte: „Es ist leider eine bedauerliche Tatsache, dass gerade von Seiten der Wiedergutmachungs-Abteilung aus Behauptungen im Beschwerdeton aufgestellt werden, die nicht der Wirklichkeit entsprechen“: BLVW-Präsident Oesterle an BayMF, 4. 12. 1948, BayMF, E/177.

³⁹⁰ BLVW-Vizepräsident Endres an BayMF, 19. 10. 1948, BayMF, O1480-B/1.

³⁹¹ BLVW-Präsident Oesterle an BayMF, 4. 12. 1948, BayMF, E/177.

³⁹² BLVW-Vizepräsident Endres an BayMF, 17. 11. 1948, BayMF, E/177.

denten Endres handelte. Die beiden Abteilungen gehörten zwar noch zum BLVW, waren aber organisatorisch bereits getrennt.³⁹³ Als die Planungen zur institutionellen Aufteilung der Ämter im Ministerium konkrete Formen annahmen und Endres als Leiter des BLV ins Gespräch gebracht wurde, regte sich heftiger Widerstand. Er erfuhr, dass gegen ihn „Stimmung“ gemacht, ja sogar eine interne Abstimmung gegen ihn durchgeführt worden sei. Er fühlte sich durch diesen Vorgang „an die Anfangszeiten des Dritten Reichs“ erinnert und führte Beschwerde darüber, dass das BLV „ohne jeden sachlichen Grund, ohne jede Zuständigkeit und ohne Einhaltung des für jede Behörde selbstverständlichen Instanzenzugs ein Scherbengericht über mich abhalten zu können glaubte und das Ergebnis dieser Aktion zu propagandistischen Zwecken gegen mich bei einer größeren Zahl von Stellen, zudem mit allerhand persönlichen Randbemerkungen, herumgereicht hat“. Er bestreite auf der organisatorischen Trennung seines Landesamtes von dem BLV, da eine „völlige Rückgliederung oder Eingliederung in das BLV und dessen ganze Atmosphäre“ seines Erachtens „eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit bedeuten“ würde.³⁹⁴ Zu diesen Streitigkeiten kamen dann eben auch noch die ständigen Anfeindungen aus Auerbachs Richtung gegen die Rückerstattungsbehörden, wobei festzustellen ist, dass Auerbach eindeutig streitsüchtiger als sein Kollege aus dem BLV war, immer darauf bedacht, als einziger Wiedergutmachungsakteur in Bayern nach außen hin wahrgenommen zu werden. Er mischte sich auch dann noch in die Rückerstattung ein, als er rein organisatorisch schon gar nichts mehr damit zu tun hatte. So hielt er im BLEA noch bis zu deren Beendigung durch den Rechnungshof eine Abteilung Rückerstattung aufrecht; ein dieser Abteilung zugehöriger Mitarbeiter trat als offizieller Anwalt in Rückerstattungssachen vor den Wiedergutmachungskammern auf, verlangte dafür Gebühren und lieferte diese beim BLEA ab.³⁹⁵

Solche Konflikte gab es nicht nur auf der Ämterebene, sondern auch zwischen Ministerien. Wie schon bei den Ausführungen über das Personal der Wiedergutmachungsadministration angedeutet, stellte das Werben um qualifizierte Arbeitskräfte ein ständiges Feld für Auseinandersetzungen dar. Vor allem die Verantwortlichen für die Entschädigung waren stets auf der Suche nach geeigneten Mitarbeitern mit entsprechenden Kenntnissen. Daher versuchte das Finanzministerium Beschäftigte aus anderen Ressorts, die verwaltungstechnisch ähnliche Aufgaben zu bewältigen hatten, abzuwerben. Dabei stieß es jedoch regelmäßig auf harsche Ablehnung; und das nicht nur bei den betreffenden Mitarbeitern selbst, die nur selten bereit waren, in den unpopulären Bereich Wiedergutmachung zu wechseln. Auch die Minister wehrten sich gegen die Bitten ihres Kollegen aus dem Finanzressort. So zeigte sich beispielsweise der bayerische Minister für Arbeit, Soziales und Fürsorge nicht dazu bereit, jemanden aus seiner Versorgungsverwaltung abzugeben, denn dort seien selbst „noch Tausende unerledigte Anträ-

³⁹³ So wies der monatliche Tätigkeitsbericht des BLVW für November 1948 erstmals keinen eigenen Punkt „Wiedergutmachung“ mehr aus, BayMF, E/177.

³⁹⁴ BLV-Vizpräsident Endres an BayFM, 10. 9. 1948, BayMF, E/182.

³⁹⁵ Bericht des BayORH über die im BLEA angestellten Erhebungen vom 7. 7. 1950, BayMF, E/213.

ge auf Gewährung von Versorgungsbezügen von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zu bearbeiten“. Der davon betroffene Personenkreis werde sicher „nicht verstehen, wenn er noch länger auf die Verbescheidung seiner Anträge warten müsste, weil von dem an sich niedrigen Personalstand Beamte an andere Behörden abgeordnet würden“.³⁹⁶

Er schlug dem Finanzministerium vor, es solle sich an Ruheständler wenden, die als Sachbearbeiter in Rentenangelegenheiten tätig gewesen waren. Doch auch dieser Versuch scheiterte; denn die ablehnenden Reaktionen der befragten Pensionäre ließen vermuten, dass „von diesen Kräften keinesfalls die Leistung erwartet werden kann, die für das Amt notwendig ist“, selbst wenn sich noch der ein oder andere melden würde, so die resignierende Erkenntnis im BLEA. Zudem hatte eine Überprüfung der mit der Liste des Arbeitsministeriums namhaft gemachten 18 Ruhestandsbeamten ergeben, dass sie „auch hinsichtlich ihrer politischen Belastung in der Entschädigungssachbearbeitung nicht verwendet werden“ konnten.³⁹⁷ Letztlich half das Sozialministerium zwar doch noch, indem es einige eigene Rentenbearbeiter zur Versetzung vorschlug – freilich nicht zur Abordnung. Jedoch war dies nur aufgrund des persönlichen Einsatzes des dortigen Staatssekretärs Weishäupl, der selbst NS-Verfolgter gewesen war, geschehen, der sich dafür auf dringende Bitte seines Kollegen im Finanzministerium stark gemacht hatte. Allerdings ergab auch hier eine Überprüfung, dass die Versorgungsämter ganz offensichtlich nur solche Angestellten zur Übernahme vorgeschlagen hatten, die entweder schlecht qualifiziert waren oder „deren dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu Beanstandungen Anlass gegeben“ hatte. Ein Großteil von ihnen war überdies politisch belastet. Daher wurden diese Kräfte nicht übernommen.³⁹⁸

Zwischen Berechtigten und Organisationen

Ebenso wenig wie „die Politik“ oder „der Staat“ als Einheit in der Wiedergutmachung agierten, traten „die Berechtigten“ als homogene Gruppe auf. Auch auf ihrer Seite gab es Auseinandersetzungen und Binnenkonflikte, und das nicht nur im Zusammenhang mit der Konkurrenz der verschiedenen NS-Opfer-Gruppen, auf die später noch näher einzugehen sein wird. Auch zwischen jüdischen Institutionen und Organisationen oder solchen, die sich als Vertreter der jüdischen NS-Opfer ansahen, kam es zu Differenzen. Oft ging es dabei um die Verteilung finanzieller Mittel. So wollte beispielsweise der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern das bayerische Innenministerium dazu bringen, dem Bayerischen Hilfswerk die Zuschüsse zu streichen und dafür dem Landesverband zur Verfügung zu stellen.³⁹⁹ Das Hilfswerk, so die Argumentation, habe keine

³⁹⁶ BayArbSoFM Stain an BayMF, 31. 5. 1955, BayMF, P1400-58/1953.

³⁹⁷ BLEA-Präsident Troberg an BayMF, StSkt Panholzer, 9. 7. 1955, BayMF, P1400-58/1953.

³⁹⁸ BayMARBSoFM, StSkt Weishäupl, an BayMF, StSkt Panholzer, 2. 11. 1955, sowie BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 21. 11. 1955, BayMF, P1400-58/1953.

³⁹⁹ Hier und im Folgenden vgl. den Vorgang in BayMF, E/255, insbesondere BayMInn an BayMF, 1. 12. 1952 sowie Protokoll der Besprechung zwischen Vertretern der beteiligten Ministerien und des BayORH vom 4. 3. 1953.

Daseinsberechtigung mehr, es könne aufgelöst werden. Das Bayerische Hilfswerk hielt dem natürlich entgegen, es werde noch sehr nötig gebraucht, umso mehr, als der Landesverband nicht das Vertrauen eines wesentlichen Teils der jüdischen, insbesondere der deutsch-jüdischen Bevölkerung in Bayern und München genieße. Er betreue nur so genannte Glaubensjuden, während das Hilfswerk den ganzen von den Nürnberger Gesetzen betroffenen Personenkreis versorge. Eine einseitige Einstellung der finanziellen Unterstützung durch die Staatsregierung führe zu einem großen Unrecht an den alteingesessenen deutschen Juden. Ferner argumentierte das Hilfswerk, die der jüdischen Gemeinde in München für Fürsorgezwecke zur Verfügung stehenden Mittel gelangten in die Hände solcher Personen, deren Lebensführung weder dem deutschen noch dem jüdischen Ansehen förderlich seien. Die Arbeitsunlust des betreuten Personenkreises werde dadurch noch bestärkt. Im Übrigen wolle die Israelitische Kultusgemeinde sich mit den finanziellen Mitteln nur Wählerstimmen innerhalb der Gemeinde kaufen.

Ganz offensichtlich brach hier mit dem Streit um Wiedergutmachungsmittel auch der permanente Konflikt zwischen den bayerischen bzw. deutschen Juden und den osteuropäischen Juden auf, die dort in der Nachkriegszeit die Mehrheit bildeten. Die Staatsregierung stand nun zwischen diesen beiden Fronten, wollte sich aber nicht für eine Seite entscheiden. Letztlich fand man die salomonische Lösung, es im Grunde bei der bisherigen Regelung zu belassen und lediglich die Begründung für die Mittelvergabe neu zu gestalten: Das Hilfswerk sei eine „Spitzenorganisation der Freien Wohlfahrtspflege“ und benötige daher ebenso finanzielle Unterstützung (nunmehr vom bayerischen Innenministerium) wie der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden, der wie andere Religionsgemeinschaften auch Unterstützung vom Staat (nämlich dem Kultusministerium) erhalte. Es wurde klargestellt, „dass es sich nicht um Leistungen der Wiedergutmachung“ handle.⁴⁰⁰ Die Auseinandersetzung zwischen der jüdischen Gemeinde und dem Hilfswerk stellt keinen Einzelfall dar. Immer wieder stritten sich jüdische Opferorganisationen um den Alleinvertretungsanspruch der ehemaligen Verfolgten, denn dabei ging es natürlich auch um staatliche Mittel. So versuchte in den frühen 1960er Jahren der Verband der jüdischen KZ-Invaliden (später Landesverband der Jüdischen Verfolgten und KZ-Invaliden), beim Finanzministerium die offizielle und für finanzielle Zuschüsse benötigte staatliche Beratungserlaubnis zu bekommen. Gleichzeitig war der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern bemüht, dies zu verhindern, da er sein Monopol für die Beratung und Vertretung der jüdischen NS-Opfer in Bayern beibehalten wollte. Da dies auch im Sinne des Staates war, sprachen beide Seiten anderen Organisationen das Recht ab, die Opfer zu vertreten. Denn nur wer offiziell beraten durfte und auch finanzielle Mittel aus dem Haushalt bekam, konnte auf Dauer bestehen und Einfluss auf die Verteilung der Gelder ausüben.⁴⁰¹

Waren derartige Kontroversen eher punktuell und durch Vermittlung der Staatsregierung zu lösen, gab es innerhalb der Berechtigten bzw. ihrer Organisationen strukturelle Konfliktlinien, die sich langfristig durch die Ge-

⁴⁰⁰ Ebenda.

⁴⁰¹ Vgl. BayMF, O1470-26/5(Beiakt).

schichte der Wiedergutmachung in Bayern zogen. Dabei handelte es sich in erster Linie um Fragen der Rückerstattungsansprüche. Vor allen anderen Organisationen ist hier die JRSO zu nennen, die nicht nur vom bayerischen Staat mehr gefürchtet als geschätzt wurde; sie war auch im Binnenverhältnis der jüdischen Verfolgten in vielerlei Hinsicht umstritten.⁴⁰² Zunächst einmal ist auf einen Grundkonflikt hinzuweisen: Die institutionalisierte Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen und die Nutzung der so gewonnenen Wiedergutmachungsleistungen für den (Wieder-)Aufbau jüdischen Lebens standen nicht selten gegen die individuellen Interessen von Berechtigten. Und für neu gegründete Gemeinden, die sich um ein Wiederaufrichten jüdischen Lebens in Bayern bemühten, war es nicht verständlich, dass die JRSO das Vermögen der nicht mehr existierenden Gemeinden, das im Wege der Restitution gewonnen wurde – also Grundvermögen, Synagogenbesitz, Schulhäuser – ins Ausland transferieren wollte. Denn aus deren Sicht wäre es angebracht gewesen, wenn die JRSO nur als Treuhänderin aufgetreten wäre und denjenigen Organisationen das Vermögen zugeführt hätte, die in Deutschland Opfer der nationalsozialistischen Ausplünderungen geworden waren.⁴⁰³

Die JRSO nahm im August 1948 mit Hauptsitz in Nürnberg ihre Arbeit auf; Direktor war General Benjamin B. Ferencz, der in Nürnberg auch Ankläger gewesen war.⁴⁰⁴ Hervorgegangen war sie aus der im Mai 1947 gegründeten Jewish Restitution Commission (JRC) mit Sitz in New York. Kurze Zeit später hatte sie sich auf Wunsch der US-Regierung in Jewish Restitution Successor Organization (JRSO) umbenannt, um den Eindruck zu vermeiden, es handle sich hierbei um eine Regierungsinstitution; die amerikanische Militäradministration rechnete damit, dass die Rückerstattung privaten Vermögens unpopulär sein würde und wollte daher keine institutionelle Verbindung mit der jüdischen Nachfolgeorganisation – auch wenn sie in mancherlei Hinsicht die JRSO dezidiert unterstützte.⁴⁰⁵ Diese hatte ein klares Programm und definierte sich als die natürliche Nachfolgerin individueller wie gemeindlicher jüdischer Güter.⁴⁰⁶ Am 23. Juni 1948 trat die dritte Ausführungsverordnung zum MRG 59 in Kraft, mit der die US-Militärregierung die JRSO offiziell als jüdische Nachfolgeorganisation anerkannte. Diese Anerkennung enthob die Juden in Deutschland der Aufgabe, für die jüdischen NS-Opfer in aller Welt das erbenlose Eigentum zu verwalten und zu entscheiden, was aufgrund der unfreiwilligen Verkleinerung der Gemeinden nicht mehr gebraucht und anderen zur Verfügung gestellt werden sollte. Die JRSO konnte sich dabei wie gesagt auf das Rückerstattungsgesetz der amerikanischen Zone berufen; es war Teil ihres Auftrags, vorsorglich Anmeldungen vorzunehmen und damit Fristen zu wahren. Damit erwarb sie die Rechtsstellung des Berechtigten und da-

⁴⁰² Zur prinzipiellen Kritik an der JRSO aus Sicht der jüdischen Berechtigten vgl. Denkschrift des Justizrats R., Würzburg, über die „Rechtsstellung der JRSO im Rückerstattungsverfahren“, OFD/N, WgM/63. Vgl. auch Artikel „Existiert ein innerjüdischer Wiedergutmachungskonflikt?“ von Kurt Grossmann in: MJN Nr. 2 vom 7. 5. 1954.

⁴⁰³ Winstel, Wiedergutmachungs-Anwalt, Abs. 11.

⁴⁰⁴ Zur Entstehung der JRSO vgl. u.a. Takei, Gemeinde Problem, S. 268ff.

⁴⁰⁵ Ebenda, S. 271, v.a. FN 25.

⁴⁰⁶ Ebenda, S. 269.

mit das Recht, den Anspruch weiter zu verfolgen. Soweit war das durchaus im Sinne der ehemals jüdischen Verfolgten.

Doch war es ein Grundproblem der jüdischen Nachfolgeinstitutionen, übrigens nicht nur das der JRSO in der US-Zone, sondern auch der 1950 in der Britischen Zone gegründeten „Jewish Trust Corporation“ (JTC) oder der „Branche française“ in der französischen Besatzungszone,⁴⁰⁷ dass sie einerseits zwar im Fall von Unwissenheit dem einzelnen Berechtigten seinen Anspruch sicherten; dieser konnte im Zweifelsfalle seine Forderungen bei der JRSO geltend machen, wenn diese sie fristgerecht für ihn angemeldet hatte. Andererseits jedoch handelte die Nachfolgeorganisation mitunter auch gegen den Willen der Antragsteller. Beispielsweise durchbrach sie private Absprachen, bei denen sich Berechtigte und Pflichtige bereits vor Aufnahme eines Restitutionsverfahrens geeinigt hatten oder ehemals Verfolgte – aus welchen Gründen auch immer – gänzlich auf ihre Ansprüche verzichteten. Ein solcher Fall lag beispielsweise bei der bereits erwähnten Rückerstattungsangelegenheit Schüleins vor. Sein Konflikt mit der JRSO führte zu der paradoxen Situation, dass hier ein jüdisches NS-Opfer vehement bestritt, im konkreten Fall habe es sich um Verfolgungsmaßnahmen gehandelt: Die JRSO vertrat den Standpunkt, Schüleins Privatgrundstück in München sei „arisiert“ worden und wollte, wenn Schüleins es nicht selbst tat, Restitutionsansprüche dafür anmelden. Er protestierte daraufhin bei verschiedenen amerikanischen Behörden einschließlich der Zentrale der JRSO und drohte mit einer Pressekampagne, falls die JRSO ihren Antrag nicht zurückziehe. Er bestand darauf, dass es sich bei dem Verkauf des Grundstücks um ein normales Rechtsgeschäft gehandelt habe, „das auch ohne die Macht des Nationalsozialismus zustande“ gekommen wäre. Als Nachweis für das Vorliegen eines normalen Rechtsgeschäftes legte er Belege für seine Verkaufsbemühungen seit 1937 vor, und gab den nach dem damaligen Verkehrswert offenbar angemessenen Preis in Höhe von RM 46 700 an, für den er das Grundstück verkauft hatte.⁴⁰⁸

Deutlich ist die Unbeliebtheit der JRSO im Kreise deutscher Juden auch an der Haltung Auerbachs abzulesen. Oft erhob er aufgrund seiner Erfahrungen mit Verfolgten und deren Berichten „allerschärfsten Protest gegen die Handhabung“ der JRSO gegenüber den jüdischen Berechtigten, „die aus irgendeinem Versehen oder aus Unkenntnis der Gesetze nicht rechtzeitig angemeldet sind“.⁴⁰⁹ Ihm lag zum Beispiel der Fall einer jüdischen Verfolgten vor, der die JRSO es zur Bedingung für die Rückgabe ihres Eigentums machte, eine Bedürftigkeitsbescheinigung vorzulegen. Auerbach zeigte sich empört über „die Behandlung eines jüdischen Menschen dieser Art“. Er meinte, es sei Aufgabe der JRSO, das erbenlose Vermögen zugunsten jüdischer Organisationen zu erhalten und zu verwalten, aber nicht, „jüdische Menschen um ihr Eigentum zu bringen“. Er hielt den Verantwortlichen der JRSO vor, sie dürften „nicht von der Unkenntnis der Gesetze Anderer profi-

⁴⁰⁷ Zu den jüdischen Nachfolgeorganisationen vgl. BFM/Schwarz Bd. II, S. 725–799; bzgl. der innerjüdischen Diskussion zu dem Thema vgl. Geis, *Übrig sein*, S. 379–382.

⁴⁰⁸ Vgl. die oben genannte Magisterarbeit von Anne Munding, S. 26f.

⁴⁰⁹ Hier und im Folgenden BLEA-Präsident Auerbach an JRSO, 16. 6. 1950, BayMF, E/189.

tieren, um sie um ihr Hab und Gut zu bringen“. Damit spielte er auf einen Missstand an, der zahlreiche individuell Berechtigte gegen die internationale jüdische Nachfolgeorganisation aufbrachte. Denn sie erhob regelmäßig auch Rückerstattungsansprüche auf Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, für die es eigentlich noch lebende Berechtigte gab, etwa Nachkommen der eigentlichen Eigentümer.⁴¹⁰

Wollten Erben ihre Ansprüche geltend machen, konnte es sein, dass sie wegen der bereits erfolgten Anmeldung durch die JRSO Probleme bei der Durchsetzung gegenüber den deutschen Behörden bekamen. In manchen Fällen wussten zum Beispiel entfernte Verwandte der Opfer lange Zeit gar nicht, dass sie zu gesetzlichen Erben berufen waren. Stellten sie dann einen Antrag, war ihnen die JRSO schon zuvorgekommen. In einem derartigen Fall, bei dem es um die Rückgabe von Wertpapieren ging, meinte der Anwalt der Berechtigten, es sei „unbegreiflich, wieso die IRSO, die ja nur eine Rechtsnachfolge-Organisation für Rückerstattungsvermögen ist, eine Anmeldung namens der wahrhaft Berechtigten tätigen kann“.⁴¹¹ Eine andere, in die USA emigrierte Berechtigte, schrieb erbot an die JRSO, diese habe ihre Angelegenheit vertreten „und ungerechter Weise das ganze Geld für sich behalten“.⁴¹² Tatsächlich erklärte sich die JRSO nur in Ausnahmefällen bereit, im Wege des so genannten Billigkeitsverfahrens säumige Antragsteller, die sich nach besagter Frist meldeten, zu berücksichtigen, und auch nur dann, wenn sie die rechtzeitige Anmeldung unverschuldet unterlassen hatten und am Stichtag entweder bereits 65 oder noch nicht 21 Jahre alt waren und sich in einer nachweisbar schlechten wirtschaftlichen Lage befanden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt waren, trat die JRSO den Restitutionsanspruch – abzüglich einer Verwaltungsgebühr – ab, sobald die dazu erforderliche Genehmigung der Militärregierung vorlag.⁴¹³ Viele jüdische NS-Verfolgte oder deren Erben wollten der JRSO diese Rolle jedoch nicht zugestehen und prozessierten oft jahrelang um einzelne Objekte sowohl vor deutschen Gerichten als auch vor dem CORA gegen die JRSO bzw. schlossen außergerichtliche Vergleiche mit ihr.⁴¹⁴

Beließe man es bei einem Blick auf diese Aktivitäten der JRSO, so könnte der Eindruck entstehen, die jüdische Organisation habe geradezu gegen jüdische Interessen gehandelt. Doch wäre damit ein falsches Bild gezeichnet, denn ihre eigentlichen Leistungen würden dabei übersehen. Um es noch einmal zu betonen:

⁴¹⁰ Das zeigte sich auch dadurch, dass nach dem JRSO-FB-GA, durch den diese vermeintlichen Ansprüche ja an den Freistaat Bayern übergegangen waren, immer wieder Verfolgte oder deren Erben vom Staat die Herausgabe der Objekte bzw. Schadenersatz verlangten. Finanzmittelstelle Würzburg an BayMF, 28. 4. 1961, BayMF, O1480-B(Teil II)/3.

⁴¹¹ Protokoll der Verhandlung in Sachen Erbgemeinschaft Gabriele R. gegen Deutsches Reich bzw. OFD/M vom 27. 3. 1962, Privatarchiv Uri Siegel.

⁴¹² Die JRSO jedoch wollte das so wohl nicht verstehen und machte in ihrer Abschrift aus dem betreffenden Satz: „Hat doch die JRSO meine Angelegenheit in Gerolzhofen vertreten, und in gerechter Weise das ganze Geld für sich behalten“: Selma St., Illinois, an JRSO, 3. 11. 1958, sowie Abschrift des Schreibens von Selma St. vom 3. 11. 1958, LBI/B, AR1485/MF280.

⁴¹³ Zur Berücksichtigung säumiger Berechtigter im Billigkeitsverfahren vgl. BFM/Schwarz Bd. II, S. 765ff.

⁴¹⁴ Geis, Übrig sein, S. 385f.

Die JRSO wahrte erstens durch ihre fristgerechten Sammelanmeldungen vielen jüdischen Berechtigten den Anspruch auf Restitution. Dies war ein wichtiger Verdienst, gerade in den ersten Nachkriegsjahren, als viele ehemals jüdische NS-Verfolgte noch nicht an die Wahrung ihrer Rückerstattungsansprüche denken konnten. Und zweitens trug sie in erheblichem Maße dazu bei, jüdische Gemeinden vor allem außerhalb Deutschlands aufleben zu lassen. Das Kernproblem lag eher darin, dass sich hier individuelle mit kollektiven Interessen rieben. Dahinter standen sicherlich auch unterschiedliche Vorstellungen darüber, ob man als Jude nach 1945 in Deutschland leben könne oder nicht. Bei all dem war für die in Deutschland lebenden Juden eine Richtlinie der JRSO besonders inakzeptabel: Das Vermögen und die finanziellen Erlöse der JRSO aus den Restitutionsverfahren, die sie geführt hatte, sollte Juden in aller Welt – vornehmlich dem Staat Israel – zugute kommen. Bereits im September 1945 hatte Chaim Weizmann als Vertreter der Jewish Agency gemeint: „Such properties belong to the victim, and that victim is the Jewish people as a whole.“⁴¹⁵ Fast alle Gemeinden in Deutschland waren de facto aufgelöst und zerstört worden. Allerdings kamen mit der Zeit wieder Juden nach Deutschland zurück, außerdem siedelten sich DPs an. Sie alle sahen oftmals die „neuen“ Gemeinden, die sie aufbauten, als Fortsetzung der alten, zerstörten, an.⁴¹⁶ Daraus leiteten sie die Forderungen gegenüber der JRSO auf Herausgabe der entsprechenden restituierten Gemeindevermögen ab. Als ihnen das (abgesehen von den großen Gemeinden) verweigert wurde, fühlten sich diese Juden so, als werde ihnen ihr Besitz ein zweites Mal genommen – erst von den Nationalsozialisten, nun von der JRSO. So erhielt etwa die ehemals ansehnliche Gemeinde von Brückenau nahe Würzburg ihren geraubten Besitz nicht mehr zurück. Verständlicherweise führte das zu großen Spannungen. Der Vorsitzende der jüdischen Gemeinde Würzburg, David Schuster, meinte, Würzburg sei eine Gemeinde mit viel Grundbesitz gewesen, und sie habe nichts von diesem Grundbesitz zurückbekommen.⁴¹⁷

Derartige Auseinandersetzungen waren vor allem in den ersten Nachkriegsjahren in Bayern an der Tagesordnung. Dabei fiel es den Wiedergutmachungsbehörden, aber auch dem Finanzministerium schwer, auf die Beschwerden der verschiedenen Seiten zu reagieren. Denn zum einen sah die Verwaltung die Schwierigkeiten, die sich durch die Praxis der JRSO ergaben; im Übrigen hatte gerade auch die Staatsregierung ein hohes Interesse daran, die in der Bevölkerung so unbeliebte jüdische Nachfolgeorganisation möglichst rasch aus dem Land zu bekommen. Auf der anderen Seite genoss die JRSO die besondere Unterstützung der amerikanischen Besatzungsmacht, und so konnte man sich ihren Ansprüchen nur schwer entziehen. Die Monatsberichte des BLVW geben darüber beredt Auskunft. Immer wieder beklagte man sich in der Verwaltung über das Ausbrechen einer „harten und bedauerlichen Auseinandersetzung“ der beteiligten jüdischen Organisationen – das heißt in der Regel der jeweiligen bayerischen jüdischen Gemeinde, dem

⁴¹⁵ Takei, *Gemeinde Problem*, S. 268.

⁴¹⁶ Ebenda, S. 272. Zum JRSO-Gemeinden-Konflikt vgl. auch Goschler, *Westdeutschland*, S. 172–180.

⁴¹⁷ Brenner, *Holocaust*, S. 175f.

Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden sowie der JRSO. Kommunen, die jüdisches Gemeindevermögen rückerstatten wollten, konnten dies zum Teil monatelang nicht tun, da die Frage, an wen, nicht zu klären war. Beispielsweise wäre die Stadt München längst bereit gewesen, entzogenes jüdisches Gemeindevermögen zurückzugeben. Die bereits mehrfach anberaumten Termine mussten jedoch wiederholt auf Antrag der JRSO und der Kultusgemeinde abgesetzt werden, weil der Streit zwischen diesen beiden Organisationen über die Frage der Rechtsnachfolge bzw. die Anspruchsberechtigung noch nicht beigelegt war. Überhaupt lag im BLVW eine beachtliche Zahl von Anmeldungen vor, die, wie es hieß, „von heute auf morgen erledigt sein könnten, wenn sich endlich die Berechtigten unter sich einig werden könnten“.⁴¹⁸ Auf Seiten der Behörden hatte man großes Verständnis für die Verärgerung der wieder im Entstehen begriffenen bayerischen jüdischen Gemeinden, man stellte sich damit auch gewissermaßen auf die Seite lokaler Interessen in der Auseinandersetzung mit der internationalen Organisation. So legte der BLVW-Vizepräsident dem amerikanischen Hohen Kommissar nahe, „das Verhältnis zwischen den einzelnen jüdischen Organisationen, die Priorität der Berechtigung usw., müsste irgendwie geklärt werden“.⁴¹⁹ Doch verhallten solche Appelle folgenlos.

Nach wie vor (Mitte bis Ende der 1950er Jahre) forderte die JRSO Entschädigung für die zerstörten oder beschädigten Synagogen oder öffentlichen jüdischen Gebäude, die ja nicht von der Rückerstattung feststellbarer Vermögensobjekte berücksichtigt worden waren. Sie ließ dafür mit großem Aufwand ermitteln, ob 1938 an Gebäuden und Wertgegenständen „Pogromschäden“ eingetreten waren, wie lange dort noch Gottesdienste abgehalten worden waren, wie groß das Fassungsvermögen der Synagoge gewesen war, wie viele Juden in der betreffenden Gemeinde gelebt hatten, wie die Inneneinrichtung beschaffen gewesen war, welche Kultgegenstände in welcher Ausstattung vorhanden gewesen waren und was mit diesen geschehen war etc. Zu diesem Zweck wurden Zeugen befragt, die zum betreffenden Zeitpunkt in den jeweiligen Orten gelebt hatten. Man versuchte, frühere Gemeindemitglieder, v.a. in den USA und Israel, ausfindig zu machen (meist über deren Wiedergutmachungsanwälte) und Aussagen über den ursprünglichen Zustand der Synagogen zu erhalten. Allerdings gestalteten sich diese Erkundigungen häufig recht schwierig, da es in manchen – vor allem kleineren – Gemeinden keine Überlebenden gab bzw. sie nicht auffindbar waren.

„Um einen möglichst vollständigen Überblick über die tatsächlich entstandenen Schäden zu gewinnen“, so schrieb die JRSO an viele deutsche Juden, sei sie „auf die Angaben und Informationen solcher Persönlichkeiten angewiesen, die auf Grund ihrer führenden Stellung im Leben der früheren jüdischen Gemeinden, Vereinigungen und Institutionen in Deutschland eine besonders gute Kenntnis dieser Spezialmaterie besitzen.“ Man hoffe im „jüdischen Gesamtinteresse“ auf tätige Mithilfe.⁴²⁰ Letztlich diente die Sammlung aller noch auffindbaren Daten

⁴¹⁸ BLVW-Vizepräsident Endres an HICOG, 24. 11. 1950, BayMF, N420-O/1.

⁴¹⁹ Monatsbericht April 1950 des BLVW-Vizepräsidenten Endres an HICOG, BayMF, O1480-B/3.

⁴²⁰ Vgl. diverse standardisierte Anfragen der JRSO in: LBI/B, AR1485/MF283.

dazu, eine möglichst genaue und konkrete Schätzung für den einzufordernden Wert zu bekommen.⁴²¹ Die JRSO ging dabei sehr genau vor und versuchte, die entstandenen Schäden möglichst exakt zu rekonstruieren.⁴²² Doch zeigen die zahlreichen Widerstände, auf die sie bei ihrer Arbeit in den Gemeinden stieß, dass sie eben nicht „im jüdischen Gesamtinteresse“ handelte, sondern mit der Durchsetzung ihrer Interessen gleichzeitig andere, oft augenscheinlich berechtigtere Ansprüche, zunichte machte.

So gipfelte der Streit zwischen JRSO und der Augsburger jüdischen Gemeinde sogar in einem Aufsehen erregenden Prozess.⁴²³ Auf Betreiben Auerbachs hatten der Landesverband und die Gemeinde ohne Beteiligung der JRSO einen Rückerstattungsvergleich über ehemaliges Gemeindeeigentum und einen Friedhof mit dem Freistaat Bayern als Nachfolger des Deutschen Reichs abgeschlossen. Die JRSO brachte den Fall bis zum CORA und begründete ihren Anspruch damit, dass die Augsburger Gemeinde eine Neugründung sei und praktisch nicht aus vormaligen Gemeindemitgliedern bestehe. Der innerjüdische Streit wurde auch vor deutschen Gerichten ausgetragen, was innerhalb der Gemeinden sehr negative Resonanz hervorrief. Die JRSO musste aus ihrer Sicht diesen Prozess jedoch bis zum Ende verfolgen und gewinnen, um keinen Präzedenzfall zu schaffen, der ihre Existenzberechtigung in Frage gestellt hätte. Die in Bayern lebenden Juden leisteten erbitterten Widerstand und sahen in der JRSO alles andere als eine Vertretung ihrer Interessen. Der bereits genannte jüdische Anwalt und Präsident der Münchener jüdischen Gemeinde, Siegfried Neuland, rief der JRSO überdeutlich zu: „Hände weg von dem geheiligten Eigentum unserer altehrwürdigen Augsburger Gemeinde!“⁴²⁴

Die JRSO, davon waren er und viele bayerische Juden überzeugt, hatte „kein Empfinden dafür, dass Hitler eine Religionsgemeinschaft nicht auslöschen konnte“. Denn im Untergrund habe diese Gemeinde immer fortbestanden, auch wenn sie ihres materiellen Besitzes und ihrer Gebäude beraubt worden war. „Wir fühlten uns nicht als aufgelöst“, darauf bestand Neuland; und er warf der JRSO vor, sie ziehe „die schlimmsten Hitlergesetze“ heran, „um das Vermögen unserer Gemeinden an sich zu bringen und unsere Gemeinden in neue Not und wirtschaftliche Bedrängnis zu stürzen.“ Es könne wohl nicht Aufgabe der Rückerstattung sein, „einen im Versuch steckengebliebenen Gewaltakt des Nationalsozialismus nachträglich zu vollenden.“ Doch nützte die Auseinandersetzung wenig: Im Oktober 1954 gab der CORA der JRSO recht. Mit diesem Urteil war gewissermaßen

⁴²¹ Listen und Ermittlungsakten der JRSO z.B. in: LBI/B, AR1485/MF285.

⁴²² So gelang es ihr auch, jüdische Friedhöfe zu ermitteln, für die noch keine Zerstörungsschäden angemeldet worden waren: Vgl. z.B. Liste Franken, LBI/B, AR1485/MF285. Aufgrund ihrer Genauigkeit konnte die JRSO beispielsweise auch zu dem Ergebnis kommen, dass beim November-Pogrom von 1938 kein Schaden an der Synagoge entstanden sei, die Kultgegenstände zu einer anderen jüdischen Gemeinde verbracht worden waren, insofern in diesem Fall keine Ansprüche geltend gemacht werden konnten; so z.B. im Fall der Synagoge in Forth/Kreis Erlangen: JRSO an BLEA, 5.3.1959, LBI/B, AR1485/MF282.

⁴²³ Vgl. Takei, *Gemeinde Problem*, S. 277ff.

⁴²⁴ Hier und im Folgenden Siegfried Neuland an OLG München, 9.6.1953, OFD/N, JR/18(Augsburg).

die Auflösung der jüdischen Gemeinde durch die Nationalsozialisten auf Antrag einer jüdischen Organisation ein *fait accompli* geworden.⁴²⁵

Doppelte Konkurrenz der Opfer?

Wie an solchen Konflikten zu sehen ist, bedarf die scheinbar so eindeutige Konstellation – hier die Pflichtigen, da die Berechtigten – einer wichtigen Differenzierung. Denn es handelte sich bei „den“ NS-Opfern nicht um eine homogene Gruppe mit gleichgerichteten Interessen. Die gemeinsame Erfahrung der NS-Verfolgung führte nicht oder nur zum Teil zu einem gemeinsamen Narrativ, zu einer gemeinsamen Identität oder gar zur Bündelung von Interessen oder einer gemeinschaftlichen Vorgehensweise. Zuweilen herrschte ein Konkurrenz- und Verteilungskampf auch innerhalb der verschiedenen Verfolgengruppen und zwischen ihnen.⁴²⁶ Gerade in den ersten Jahren nach der Befreiung legten jüdische und politische Opfer besonderen Wert auf die Feststellung, dass *ihre* Verfolgung – ungeachtet der Verfolgung anderer Gruppen – Unrecht war. Natürlich ging es dabei auch um die Verteilung finanzieller Mittel. Schließlich waren die ersten Entschädigungshilfen nach dem Krieg in Bayern sehr limitiert, und es gab einige Jahre keinen festen Haushaltsposten dafür; später waren die Auszahlungen bis in die 1950er Jahre hinein nach verschiedenen Klassen unterteilt und gestaffelt. Die staatliche Wiedergutmachungspolitik förderte also gewissermaßen die Rivalität zwischen den unterschiedlichen Gruppen.

So unterschiedliche deutsche Verbände wie der Landesrat für Freiheit und Recht e.V., der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden, die Arbeitsgemeinschaft politisch verfolgter Sozialdemokraten, die VVN, der Landesverband des Verbands der verdrängten Beamten, der Behördenangestellten und Arbeiter e.V., der Zentralverband demokratischer Widerstandskämpfer und Verfolgtenorganisationen und internationale Organisationen wie das International Rescue Committee NY, die Claims Conference oder die URO drängten sich um Einfluss und Mittel. Die Auseinandersetzungen wurden dabei häufig sehr hart geführt; die Akten sind voll von Eingaben, Beschwerden, Anschwärmungen, mit denen die jeweils anderen Gruppen ausgestochen werden sollten.⁴²⁷ Insbesondere die Interessenvertretungen der politischen und der jüdischen ehemaligen Verfolgten versuchten jeweils, eine bevorzugte Behandlung ihrer Mitglieder beim bayerischen Staat durchzusetzen. Stets hatten vor allem politische NS-Opfer Angst, sie könnten gegenüber den so genannten ehemals rassistisch Verfolgten, also in erster Linie

⁴²⁵ Takei, *Gemeinde Problem*, S. 280. Beigelegt wurde der Streit im Grunde erst durch ein Globalabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und den bayerischen Israelitischen Kultusgemeinden im Jahre 1960. Bayern zahlte dabei insgesamt 38 Mio. DM als Entschädigungssumme, 13 Mio. DM davon erhielt die JRSO, die gleiche Summe der Süddeutsche Treuhandfonds und 12 Mio. DM der bayerische Landesverband der IKGs: Berthold-Hilpert, *Wiederaufbau*, S. 166.

⁴²⁶ Vgl. Chaumont, *Konkurrenz* sowie Goschler, *Schuld*, S. 77ff. Vgl. auch für die Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Opfergruppen um Wiedergutmachungsleistungen beispielsweise in Schleswig-Holstein Scharffenberg, *Sieg*, S. 185.

⁴²⁷ Vgl. BayMF, O1470-26/1 bis 6 (Beiakte).

den Juden benachteiligt werden. In den ersten Jahren nach dem Krieg, als es in Bayern noch für beide Gruppen unterschiedliche Staatskommissariate gab, wurden diese Konflikte nicht nur zwischen den Berechtigten, sondern auch innerhalb der staatlichen Zuständigkeiten ausgetragen.⁴²⁸ Insofern entsprach es wohl eher einem Wunschdenken als der Realität, wenn der Generalsekretär des Zentralrats der Juden, Hendrik van Dam, meinte, die „Juden in Deutschland sahen sich im Kampf um die Wiedergutmachung zusammen mit anderen Verfolgtengruppen“ und es habe sich „eine Solidarität aller Opfer des Nationalsozialismus“ gebildet.⁴²⁹

Was die jüdischen Berechtigten betrifft, die nach dem Krieg in Bayern lebten, sind vor allem die Spannungen zwischen den bayerischen bzw. deutschen und den osteuropäischen Juden zu erwähnen. Das Gesicht der jüdischen Gemeinden hatte sich durch die Zeit der Verfolgung und die Folgen des Kriegs völlig verändert: Von den 1933 in Deutschland lebenden rund 530 000 Juden gab es nach dem Krieg noch etwa 15 000. Von den in Bayern 1933 noch beinahe 200 Gemeinden existierten 1949 nicht einmal mehr zehn.⁴³⁰ Bedingt durch die große Anzahl der DP-Lager in Bayern machten die aus Osteuropa Gekommenen nunmehr den größten Teil unter den Juden aus, in München waren es Ende der 1950er Jahre ungefähr 80 Prozent. Die Beziehungen zwischen den Alteingesessenen und den neuen Mitgliedern der jüdischen Gemeinde waren stets prekär, in der Hauptsache entzündete sich wegen religiöser und vor allen Dingen kultureller Vorbehalte immer wieder Streit.⁴³¹ Vor allem lehnten viele alteingesessene bayerische Juden die als „Ostjuden“ bezeichneten DPs ab. Selbst Auerbach meinte über die osteuropäischen Juden, er „habe aus alter Tradition eine gewisse Vorsicht den Herren aus den Balkanstaaten gegenüber, denn ich habe von meinem seligen Vater ein altes Wort übernommen: ‚Rumäne sein ist keine Nationalität, sondern ein Beruf.‘“⁴³² Daher erhielt der Staatskommissar bei seinen Bestrebungen, mittels rascher und unbürokratischer Auszahlung von Haftentschädigungen die Ausreise der DPs aus Bayern zu beschleunigen, nicht nur Unterstützung von staatlicher Seite, sondern auch von deutschen Juden. Viele fürchteten nicht nur, dass die örtliche jüdische Gemeinde ein völlig anderes, ungewohntes und für sie ungewolltes Gesicht bekäme; auch die Vorstellung, dass die ohnehin begrenzten Wiedergutmachungsmittel langfristig zu weiten Teilen für die Entschädigung der DPs ausgegeben würden, steigerte nicht gerade die Bereitschaft zur Aufnahme der osteuropäischen Juden in die Gemeinde.

Die historische Forschung spricht mit Blick auf solche Binnenkonflikte der NS-Verfolgten zunehmend von „vergleichendem Opfertum“⁴³³ bzw. von einer „Konkurrenz der Opfer“⁴³⁴. Im Kern geht es dabei um die Frage, wie sich die

⁴²⁸ Vgl. z.B. Protokolle Ministerrat Hoegner I, Nr. 41 vom 22. 8. 1946, S. 761.

⁴²⁹ van Dam, Juden, S. 897.

⁴³⁰ Takei, Gemeinde Problem, S. 271.

⁴³¹ Richarz, Juden, S. 18 sowie Benz, Reaktionen, S. 57.

⁴³² Protokoll der Sitzung des Koordinierungsausschusses der elf Länder unter Vorsitz von BLEA-Präsident Auerbach am 17. 3. 1950, BayMF, E/184.

⁴³³ Vgl. Levy/Sznaider, Erinnerung, S. 88–93.

⁴³⁴ Vgl. Chaumont, Konkurrenz; jedoch ist wohl besser der Begriff von Levy/Sznaider zu verwenden, da eine „Konkurrenz“ einen aktiven Kampf der Opfer impliziert, der so allgemein nicht zu konstatieren ist.

Opfer die allgemeine – moralische wie auch materielle – Anerkennung ihrer Leiden gewissermaßen teilen mussten und welche Konjunkturen es dabei im öffentlichen Bewusstsein gab. Diese Perspektive ist sicherlich wichtig, doch sollte man noch einen Schritt weiter gehen. Denn besagte „Opferkonkurrenz“ gab es nicht nur im einfachen, sondern auch in einem doppelten Sinne: erstens wie erwähnt zwischen den verschiedenen Gruppen der NS-Verfolgten, zweitens zwischen den NS-Verfolgten und der großen Gruppe anderer Opfer des Kriegs, wie zum Beispiel Kriegsgefangenen, zivilen Kriegsgeschädigten oder Vertriebenen. Die Auseinandersetzung mit *diesem* Lager wirkte sich ungleich nachteiliger auf die Wiedergutmachung aus, wie im Folgenden zu zeigen ist. Die deutsche Bevölkerung konzentrierte sich nach 1945 so sehr auf die eigenen Leiden, dass selbst die schrecklichsten Verluste und Schädigungen der NS-Opfer kaum wahrgenommen und sie in den Hintergrund des öffentlichen Bewusstseins gedrängt wurden.⁴³⁵ Um es vorwegzunehmen: Die „Opfer der Deutschen“ standen im Schatten der „deutschen Opfer“.⁴³⁶

Dieser Zustand drückte sich auch im politischen Diskurs aus. So standen für die bayerische Staatsregierung nach Ende des Kriegs viele Fragen wesentlich höher auf der Agenda als die Wiedergutmachung für jüdische NS-Verfolgte. Abzulesen ist das beispielsweise an dem immer wieder geäußerten Argument, dass die finanziellen Leistungen, die zu Wiedergutmachungszwecken großenteils ins Ausland transferiert würden, „der Binnenwirtschaft und dem Wiederaufbau nicht zur Verfügung stünden und dieses Geld für die Leistungen an die deutschen Kriegsopfer, Vertriebenen usw. fehlen würde“.⁴³⁷ Ohne den Druck der amerikanischen Besatzungsmacht wäre daher die Implementierung der Rückerstattung und Entschädigung in Bayern sicherlich nicht so vonstatten gegangen, wie es letztlich geschah. Deutlich wird dies in Ehards Regierungserklärung vom Oktober 1947, in der er als dringlichste Fragen folgende formulierte: „Was werden wir essen? Was können wir zum Anziehen bekommen? Wie werden wir in unseren Wohnungen die Kälte des Winters überstehen? Wie viele Stunden müssen wir jeden Tag im Dunkeln sitzen? Wird unserer Hände Fleiß Arbeitsmöglichkeiten haben oder müssen wir untätig feiern, weil Elektrizität und Dampfkraft für unsere Industrie und unser Gewerbe fehlen?“⁴³⁸ Der Ministerpräsident beschäftigte sich in seiner Rede ausführlich mit praktischen Problemen wie Fragen zum Kartoffel-Pflanzgut, dem bayerischen Viehbestand, der Stromkrise, der Wohnungsnot und sogar der Kunstpflege. Als „sachlich und menschlich vielseitigste von allen Aufgaben der Staatsregierung“ nannte er die Flüchtlingsfrage, das „große Hauptziel“ sei „die Eingliederung der Heimatvertriebenen in die bayerische Wirtschaft“. Der

⁴³⁵ Derleder, Wiedergutmachung, S. 298. Ein beredtes Zeichen dieser Tatsache ist auch in der vom Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte herausgegebenen fünfbandigen Publikation „Dokumente Deutscher Kriegsschäden“ von 1958ff. zu sehen. Eine vergleichbare Auftragsarbeit zur Untersuchung der NS-Opfer wird man in dieser Zeit in der Bundesrepublik nicht finden.

⁴³⁶ Moeller, Deutsche Opfer sowie ders., Germans as Victims?

⁴³⁷ Erb, Rückerstattung, S. 241.

⁴³⁸ Hier und im Folgenden Regierungserklärung des BayMP Ehard vom 24.10.1947, in: Verhandlungen des BayLT, Stenographische Berichte, 1. WP, Band 2/1, S. 82-95.

Flüchtling müsse „das bittere Gefühl verlieren, dass er ein heimatloser Fremdling ist“. Über die Überlebenden der NS-Verfolgung verlor er keine derartig mitfühlenden Worte. Dem Staatskommissariat für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte seien „ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt“, hieß es knapp. Hier handle es sich nur um die Frage, wie „die Überführung der Betreuung in eine endgültige Wiedergutmachung“ möglichst rasch gelingen könne; auch das DP-Problem streifte er in seiner Rede nur kurz, und auch das nur im Zusammenhang mit einer angeblichen „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“, „gesundheitlichen Gefahren“ und dem „Absinken der öffentlichen Moral“.

Wie Ehards Ausführungen zeigen, war die deutsche Gesellschaft unmittelbar nach dem Kriegsende in erster Linie eine „Kriegsfolgengesellschaft“. ⁴³⁹ Schon die Politik der US-Militärregierung war stets darauf bedacht zu verhindern, dass die ehemals Verfolgten infolge der Wiedergutmachungsmaßnahmen von der Bevölkerung als Privilegierte wahrgenommen wurden. Deshalb sollten Begünstigungen spätestens mit dem Inkrafttreten der endgültigen Wiedergutmachungsgesetzgebung ein Ende finden. ⁴⁴⁰ Denn die allgemein schlechte Versorgungslage, die im Grunde bis etwa 1950 anhielt, „gab die Schubkraft ab für ein Denken, für das jede zusätzliche Versorgungsgruppe die Ansprüche der Allgemeinheit zu schmälern drohte“. ⁴⁴¹ Dementsprechend argwöhnisch beobachtete die bayerische Bevölkerung, wenn beispielsweise in Landsberg mehrere hundert jüdische DPs außerhalb des Lagers in der Stadt private Wohnungen suchten und Werkstätten oder Geschäfte eröffneten – zumal sie sich gegenüber der bevorzugten Versorgung der NS-Opfer mit Rohstoffen und Waren durch die Staatskommissariate ohnehin benachteiligt sah. ⁴⁴² Auch Aktionen wie die Umgestaltung der ehemaligen Arbeitersiedlung Kaltherberge in München zu einem Lager im Jahre 1946 bestärkten sie in ihren Befürchtungen; die ehemaligen deutschen Bewohner beklagten heftig die eigene Ausquartierung durch die Besatzungsmacht. Sie schlossen sich zu einer Interessengemeinschaft zusammen, die über den Münchener Oberbürgermeister wiederholt die Rückgabe ihrer Siedlerstellen verlangte. ⁴⁴³

Nicht nur in München, auch in anderen Städten oder Orten war man nicht bereit, Wohnraum an die jüdischen NS-Opfer abzutreten. Der Starnberger erste Bürgermeister wandte sich in diesem Sinne erbost an den Staatskommissar für das Flüchtlingswesen: Es sei ein Missstand, dass immer wieder ehemalige Parteigenossen (der NSDAP) für ehemalige NS-Verfolgte ihre Wohnungen, Häuser und Einrichtungen zur Verfügung stellen müssten. Derartige Maßnahmen führten dazu, so der Bürgermeister, „in dem erst im Aufbau begriffenen Staate den Glauben an Recht und Menschlichkeit im Keime zu ersticken, und fanatische Staatsfeinde zu schaffen“. ⁴⁴⁴ An was es den deutschen Bürgern mangle, böten die DPs zum Kauf an. Angesichts der eigenen Not sei „es daher nicht verwunderlich, wenn eine

⁴³⁹ Naumann, Nachkrieg, S. 9.

⁴⁴⁰ Goschler, Westdeutschland, S. 81.

⁴⁴¹ Erb, Rückerstattung, S. 246.

⁴⁴² Vgl. Eder, Displaced Persons, S. 168ff.

⁴⁴³ Wetzels, München, S. 350.

⁴⁴⁴ Bürgermeister von Starnberg an Staatskommissar für das Flüchtlingswesen, 23. 10. 1946, BayHStA, MArb-Laflüverw 1896.

Stimmung erzeugt wird, die eines Tages eine ernste Gefahr für unser ganzes Volk werden kann“. Er bitte „daher bei den zuständigen Stellen dahin zu wirken, dass raschestens entsprechende Anordnungen getroffen werden“.

Natürlich war die Wohnraumfrage ein veritables Problem. Zum einen war der Notstand an akzeptablen Unterkünften in den ersten Nachkriegsjahren so groß, dass keine Bevölkerungsschicht ausreichend versorgt werden konnte; zum anderen waren den NS-Opfern insbesondere seitens der Hilfsorganisationen Hoffnungen und Zusagen gemacht worden, die schlichtweg unerfüllbar waren. Erhielten sie dann von der staatlichen Verwaltung keine Wohnungen innerhalb kurzer Zeit zugewiesen, entstand bei manchen Betroffenen der nicht immer richtige Eindruck, dass die Gemeinden und Städte als Durchführungsorgane der obersten Behörden es an gutem Willen und nötigem Verständnis für die Bedürfnisse der Opfer fehlen ließen. Doch konnten die Verantwortlichen nun einmal nicht, wenn die Kapazitäten erschöpft waren, noch mehr NS-Verfolgte aufnehmen. So finden sich eine Reihe von Eingaben verärgelter Bürgermeister, die darauf hinwiesen, dass ihre Möglichkeiten zur Aufnahme von NS-Opfern begrenzt seien.⁴⁴⁵ Aus pragmatischer Sicht mag eine solche Haltung verständlich gewesen sein. Was derartige Beschwerden allerdings vermissen lassen, ist die Einsicht, dass die vielen jüdischen NS-Verfolgten, zumal die osteuropäischen DPs, sich nicht freiwillig in Bayern aufhielten, sondern als Folge der gewaltsamen Zerstörung ihres früheren Lebens. Doch angesichts ihrer eigenen Probleme – und auch ihrer Ressentiments gegenüber den osteuropäischen NS-Opfern – sahen viele ehemalige „Volksgenossen“ in den jüdischen DPs lediglich privilegierte Schmarotzer, die materielle Hilfe verlangten und im Vergleich zu den meisten Deutschen komfortabel wohnten und lebten.⁴⁴⁶ Dass die tatsächlich geleistete Fürsorge durch die Staatskommissariate lediglich eine notdürftige Erstversorgung der Überlebenden darstellte, wurde dabei geflissentlich übersehen. Nur langsam besserte sich das Verhältnis zwischen den jüdischen DPs und den nicht-jüdischen Deutschen, insbesondere seit Mitte der 1950er Jahre, als die wachsende Wirtschaft in Bayern und Deutschland den Neid auf die angeblich bevorzugte Behandlung der DPs verblassen ließ.⁴⁴⁷

Unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge ist es überraschend, dass sich bei einer Meinungserhebung der Alliierten Hohen Kommission im Herbst 1951 immerhin 68 Prozent der befragten Bevölkerung für die Gewährung von Hilfen an Juden aussprachen, 21 Prozent waren dagegen. Zu relativieren ist dieser Wert allerdings dadurch, dass die Hilfe für Kriegswitwen und -weisen von 96 Prozent befürwortet wurden, für Luftkriegsopfer von 90 Prozent.⁴⁴⁸ In dieser Haltung spiegelte sich die Meinung vieler wider, zunächst müssten die Kriegsversehrten, Ausgebombten oder Flüchtlinge materiell versorgt werden, ehe es an die NS-Opfer ginge. Entsprochen wurde dieser Stimmung dadurch, dass früher als ein

⁴⁴⁵ Vgl. diverse Eingaben in BayHStA, MArb-Laflüverw 1559.

⁴⁴⁶ Webster, *American Relief*, S. 296.

⁴⁴⁷ So ist aus der historischen Rückschau die Tatsache durchaus bemerkenswert, dass trotz aller Schwierigkeiten mehrere zehntausend jüdische DPs nach dem Krieg auch langfristig in Bayern bzw. Deutschland blieben und ein guter Teil von ihnen bzw. ihrer Nachkommen noch heute hier lebt: Webster, *American Relief*, S. 318.

⁴⁴⁸ Goschler, *Westdeutschland*, S. 212.

bundeseinheitliches Gesetz zur Wiedergutmachung – und auch wesentlich weniger umstritten – das Gesetz von 1950 zur Kriegsopferversorgung verabschiedet wurde.⁴⁴⁹ Allein für diesen zentralen Bestandteil der westdeutschen Sozialpolitik der Nachkriegszeit wandte der Bund seit Einrichtung des Bundeshaushalts 1950 bis zum Jahr 1956 21,5 Mrd. DM auf. Die gleiche Summe erbrachte er im gleichen Zeitraum (bzw. seit 1949) für das Soforthilfegesetz und den Lastenausgleich. Im Vergleich dazu nimmt sich die Summe, die der Bund für die Entschädigung (das Luxemburger Abkommen mit Israel eingeschlossen) aufwendete, eher bescheiden aus: 7 Mrd. DM.⁴⁵⁰ Auch die Zahl der individuell Anspruchsberechtigten war auf Seiten der deutschen Opfer erheblich höher als bei den ehemals NS-Verfolgten. So gab es 1954 allein fast 1,2 Mio. Frauen in Westdeutschland, die als Kriegserwitwen irgendeine Form der öffentlichen Unterstützung erhielten.⁴⁵¹ In der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft erhielten über vier Mio. Deutsche Ausgleichs- und Rentenzahlungen aus Mitteln der Kriegsopferversorgung.⁴⁵²

Die Untersuchung der Wiedergutmachungsleistungen, die für NS-Opfer in Bayern und der ganzen Bundesrepublik nach dem Krieg erbracht wurden, darf also nicht den Blick dafür verstellen, dass sie haushaltstechnisch nur ein Posten im Gesamtbereich der „Kriegsfolgelasten“ darstellten, und die verschiedenen Empfängergruppen in Konkurrenz miteinander standen. Die ehemals NS-Verfolgten befanden sich dabei in der Versorgungsskala hinter den deutschen Kriegsopfern, Lastenausgleichsempfängern und Beamten des NS-Staats.⁴⁵³ Zudem wird in der Forschung immer wieder zu Recht auf das Ungleichgewicht der Versorgung von NS-Tätern und NS-Opfern nach dem Krieg hingewiesen. Auch wenn die Ansicht etwas weit gegriffen scheint, den „Funktionären des Dritten Reichs und ihren Hinterbliebenen wurde eine üppige Versorgung gewährt“, während die „Gegner und Opfer des Regimes [...] auch nach dem Krieg lange Zeit die Ablehnung ihrer Ansprüche hinzunehmen“ hatten,⁴⁵⁴ ist doch das Koppelungsgeschäft des „Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes“ vom Mai 1951 mit dem so genannten 131er Gesetz bezeichnend. Denn dieses Junktum war kennzeichnend für den Geist der frühen 1950er Jahre, da die Zeichen „damals gerade nicht auf strikte Trennung von Tätern und Opfern, sondern auf Brückenschlag, Ruhe und Integration auf dem Weg zur ersehnten Normalität“ standen.⁴⁵⁵ Dennoch war – und ist teilweise bis heute – in der Vorstellung der Menschen das Verhältnis der Versorgung von jüdischen Verfolgten und anderen Kriegsopfern gerade spiegelverkehrt. So ist die

⁴⁴⁹ Heinemann, *War Widows*, S. 218. Gemeint ist damit das Bundesversorgungsgesetz vom 21. 12. 1950 (BGBl. I, S. 791), das die Versorgung für Schädigungen durch Kriegsdienst, militärischen Dienst in Friedenszeiten, militärähnlichen Dienst und für gesundheitliche Schädigungen von Zivilpersonen durch unmittelbare Kriegseinwirkungen in einem Gesetz zusammenfasste.

⁴⁵⁰ Neumann, *Privatisierung*, S. 157. Zum Lastenausgleich vgl. den Sammelband von Erker, *Rechnung*.

⁴⁵¹ Heinemann, *War Widows*, S. 219.

⁴⁵² Neumann, *Anerkennung*, S. 364.

⁴⁵³ Surmann, *Entschädigungsverweigerung*, S. 19.

⁴⁵⁴ So jüngst Scheulen, *Ausgrenzung*, S. 258.

⁴⁵⁵ Hockerts, *Bilanz*, S. 177.

Wiedergutmachung vor dem Hintergrund zweier Erfahrungsgeschichten zu betrachten: Zum einen natürlich aus der Sicht der Opfer, zum anderen muss aber auch die lebensgeschichtliche Konstellation der restlichen Bevölkerung und die von sozialer und wirtschaftlicher Unsicherheit geprägte innenpolitische Dynamik der Nachkriegsjahre gesehen werden. Die materiellen Nöte waren bestimmend, nicht die Frage, wie man den Opfern des Nationalsozialismus wirksam und dauerhaft helfen könne.⁴⁵⁶ In diesem Sinne ist durchaus von einer „Ökonomisierung der verhaltensleitenden Wertvorstellungen durch die ganze deutsche Gesellschaft“ zu sprechen.⁴⁵⁷

Die deutschen Kriegsopfer, insbesondere die ehemaligen Kriegsgefangenen und Vertriebenen, verschmolzen im öffentlichen Nachkriegsbewusstsein zu einer gemeinsamen Erfahrung des Zusammenbruchs im Osten und wurden ein zentrales Moment bei der Herausbildung eines westdeutschen Selbstverständnisses in der Nachkriegszeit. Sie hatten in der politischen Landschaft Westdeutschlands eine gut vernehmbare Stimme, und ihnen kam im Prozess der Konsensbildung der Republik eine starke integrative Funktion zu.⁴⁵⁸ Hinzu kam das Bedürfnis, eigene Verantwortung oder Schuldgefühle für die Verbrechen an den Opfern des Nationalsozialismus beiseite zu schieben. Die primären, in der großen Mehrzahl jüdischen Opfer des Nationalsozialismus wurden damit gleichzeitig in den Hintergrund des Bewusstseins geschoben, die eigenen Härten und Probleme dagegen herausgehoben.⁴⁵⁹ Auerbach meinte mit Blick auf dieses Ungleichgewicht einmal, das *Unglück*, das den Vertriebenen und zivilen Kriegsopfern widerfahren sei, sei ohne Zweifel hart und bedürfe eines Ausgleiches. Das *Unrecht* jedoch, „das an den eigenen Landsleuten von Deutschen in den Konzentrationslagern begangen wurde, darf aber bei diesem Ausgleich keinesfalls übersehen werden, sondern es müsste eine Priorität haben“.⁴⁶⁰ Ganz in diesem Sinne hieß es auf einer der medizinischen Hauptkonferenzen in München, ein wesentlicher Unterschied zwischen Entschädigung und Versorgung sei unter anderem darin zu sehen, „dass die Verfolgten von den eigenen Landsleuten, die Soldaten dagegen vom Feinde geschädigt worden seien“. Daraus ergäben sich andere psychologische Situationen und entsprechende andere psychische Schädigungsfolgen.⁴⁶¹ Das sollte nicht heißen, dass die leidvollen Erfahrungen, Schädigungen und Verluste der einen gegenüber denen der anderen zu marginalisieren seien. Doch war damit ein wichtiger Punkt angesprochen, der elementar für das Verständnis von Wiedergutmachung ist: Dabei ging es um die Unterscheidung von Rückerstat-

⁴⁵⁶ Moeller, *Germans as Victims?*

⁴⁵⁷ So Ralf Dahrendorf, zit. nach: Stern, *Rehabilitierung*, S. 174.

⁴⁵⁸ Vgl. Moeller, *Deutsche Opfer und ders., Germans as Victims?* sowie Goschler, *Schuld*, S. 132ff.

⁴⁵⁹ Zimmermann, *Täter-Opfer-Dichotomien*, S. 213ff.

⁴⁶⁰ Rundschreiben Nr. 22/50 des Koordinierungsbüros der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Wiedergutmachungs- und Entschädigungsfragen in der Bundesrepublik Deutschland, Auerbach, an Presse, Parteien und Verfolgtenverbände, 2. 6. 1950, BayMF, E/185.

⁴⁶¹ Protokoll über die medizinische Hauptkonferenz (am 23./24. 4. 1958) in München vom 6. 6. 1958, BayMF, O1470-66/6.

tung und Entschädigung für NS-Opfer als Rechtsanspruch und Versorgung von Kriegsgeschädigten als soziale Fürsorgemaßnahme. Diese Unterscheidung jedoch wurde im öffentlichen Bewusstsein weitgehend nivelliert. Denn hier ging es nicht nur um die Konkurrenz um finanzielle Mittel, sondern auch um Anerkennung und Aufmerksamkeit.

In diesen „struggles for recognition“ (Elazar Barkan) trafen die jüdischen NS-Opfer auf die allgemeine Erinnerung an die Gefallenen, die Kriegsgefangenen und die Bedürfnisse der Vertriebenen. Dabei blieb für die deutsche Gesellschaft das, was Deutsche anderen angetan hatten, „abstrakt und entrückt“; hingegen wurde das, was Deutsche erlitten hatten, „in bemerkenswert lebhaften“ Details beschrieben, und diesem Leid wurde „in der öffentlichen Arena der vorderste Platz eingeräumt“. ⁴⁶² Gerade auch Soldatenwitwen und Frauen von Kriegsgefangenen in der Bundesrepublik spielten eine wichtige Rolle für die Konstruktion einer nationalen Opfergeschichte. ⁴⁶³ All dies erlaubte den ehemaligen „Volksgenossen“, „ganz legitim an dem moralischen Wettstreit teilzunehmen, wer während des Kriegs am meisten gelitten habe. In dieser verkürzten Version der Geschichte des Nationalsozialismus waren letztlich alle Deutschen Opfer eines Krieges, den zwar Hitler allein angefangen, am Ende aber alle verloren hatten“. ⁴⁶⁴ In den Worten eines Rückerstattungspflichtigen hörte sich das wie folgt an: „Auch die Nichtjuden in Deutschland haben gleiche Kriegsschicksale erlitten wie die Juden, man denke nur an die vielen Menschenverluste durch Bombenterror, Vertreibungen, sodass man von einem gleichen gemeinsamen Kriegsschicksal sprechen muss [...]. Tausende Würzburger Bürger verbrannten am lebendigen Leibe. All diese Kriegsoffer wären zu entschädigen, jedoch konnte bis heute für diese durch den Staat kaum das Notwendigste aufgebracht werden.“ ⁴⁶⁵

Ein anderer beschwerte sich über Auerbach beim bayerischen Ministerpräsidenten und meinte: „Weisen Sie ihn darauf hin, dass er emsig für die von ihm Betreuten sorgen soll, aber nicht dabei vergessen soll, wie Millionen anderer ebenso viel Leid und vielleicht viel mehr erduldeten und noch erdulden müssen, ohne einen Betreuer zu haben.“ ⁴⁶⁶ Deutsche Kriegsoffer fungierten im öffentlichen Diskurs als „starke moralische Währung“, ⁴⁶⁷ die bereits als eine Art Teilzahlung der Wiedergutmachung für ehemals jüdische Verfolgte angesehen wurde. Diese Umkehrung der historischen Bewertung der Verfolgung diente sicherlich auch dazu, mögliche Schuldgefühle zu verkleinern. Erst in den 1960er Jahren änderte sich diese kollektive Entlastung, getragen von der Nachkriegsgeneration, der es dabei allerdings auch wieder nicht so sehr um die jüdischen Opfer ging, sondern eher darum, sich gegen die Vergangenheitsverweigerung der Eltern zu richten. ⁴⁶⁸ Die meisten Wiedergutmachungsverfahren waren zu diesem Zeitpunkt allerdings längst beendet.

⁴⁶² Moeller, *Deutsche Opfer*, S. 46.

⁴⁶³ Vgl. Heinemann, *Gender*.

⁴⁶⁴ Moeller, *Deutsche Opfer*, S. 33.

⁴⁶⁵ Pflichtiger Kurt Sch. an WB, 27. 3. 1956, StAW, WBIV/970.

⁴⁶⁶ Karl P. an BayMP Ehard, 28. 6. 1947, BayHStA, StK 14262.

⁴⁶⁷ Moeller, *Deutsche Opfer*, S. 52.

⁴⁶⁸ Levy/Sznaider, *Erinnerung*, S. 113.